



# **Transformation der Gasinfrastruktur**

Rechtliche Rahmenbedingungen und Handlungs-  
erfordernisse aus Sicht des Klimaschutzes

Sarah Kofler, BA

ÖKOBÜRO Studie im Auftrag von Global 2000

**November 2023**

## **ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung**

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

[office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

**ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung.** Dazu gehören 21 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN, BirdLife oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

## Inhalt

0.	Executive Summary.....	5
1.	Einleitung.....	6
2.	Verfassungs- und europarechtlicher Rahmen .....	9
2.1	Vorgaben auf EU-Ebene.....	9
2.1.1	Primäres Unionsrecht: Kompetenzverteilung EU – Mitgliedstaaten .....	9
2.1.2	Monopolstellungen der Netzbetreiber:innen und gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen .....	10
2.1.3	Sekundäres Unionsrecht.....	12
2.1.3.1	Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (Erdgasbinnenmarkt-RL) .....	12
2.1.3.2	Gas-Fernleitungszugangsverordnung .....	14
2.1.3.3	Vorschläge für eine Richtlinie und Verordnung über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff (noch nicht in Kraft) ..	15
2.1.3.4	Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Infrastruktur (TEN-E-VO)) .....	18
2.1.3.5	Governance-Verordnung .....	18
2.1.3.6	Erneuerbaren-Energie-Richtlinie (RED).....	19
2.1.4	Entwicklung von gesetzlichen Anschlusspflichten in anderen Mitgliedstaaten der EU ...	20
2.1.4.1	Deutschland .....	20
2.1.4.2	Niederlande .....	20
2.1.5	Relevanz für Österreich .....	21
2.2	Relevante Bestimmungen des österreichischen Verfassungsrechts .....	23
2.2.1	Grundrechtsvereinbarkeit .....	23
2.2.2	Kompetenzrechtliche Bestimmungen.....	28
3.	Hindernisse des aktuellen Rechtsrahmens .....	29
3.1	Problemstellungen des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG) .....	29
3.1.1	Einleitung .....	29
3.1.2	Die allgemeine Anschlusspflicht und das Recht auf Netzzugang .....	29
3.2	Die allgemeine Anschlusspflicht des § 59 GWG 2011 .....	31
3.2.1	Ist-Zustand .....	31
3.2.2	Handlungsmöglichkeiten.....	31
3.3	Betriebs- und Ausbaupflichtungen des GWG 2011 .....	34
3.3.1	Die Betriebspflicht des § 47 GWG 2011 .....	34
3.3.2	Möglichkeiten einer gesetzlichen Stilllegungs- bzw. Rückbaupflicht .....	35
4.	Potenziale des bestehenden und zukünftigen Regulierungsrahmens.....	38
4.1	Der Ministerialentwurf des Erneuerbaren-Wärme-Gesetzes vom 2.11.2022 .....	38
4.1.1	Einleitung .....	38
4.1.2	Der Ausstieg aus fossiler Wärme nach dem EWG-ME 2022.....	38
4.1.3	Handlungsmöglichkeiten und Änderungsvorschläge .....	40
4.1.4	Relevanz für die Fernleitungs- und Verteilernetzinfrastruktur .....	40

---

4.1.5	Regierungsvorlage zum Bundesgesetz über die erneuerbare Wärmebereitstellung in neuen Baulichkeiten (Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWG) vom 18.10.2023 .....	41
4.2	Relevanz des Erneuerbaren-Gas-Gesetz (noch nicht in Kraft) .....	42
4.3	Relevanz des Nationalen Energie- und Klimaplan.....	42
4.4	Relevanz des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes und des österreichischen Netzinfrastrukturplans (ÖNIP) .....	43
4.5	Relevanz des Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungs-Gesetzes (EABG).....	44
4.6	Handlungsoptionen auf nationaler Ebene .....	45
4.7	Handlungsoptionen auf Bundesländerebene (am Beispiel Wien) .....	46
5.	Bewertung und Umsetzungsvorschläge .....	47
6.	Literaturverzeichnis .....	50

## 0. EXECUTIVE SUMMARY

Das Ziel der Klimaneutralität Österreichs bis 2040 bedeutet den Ausstieg aus der Nutzung von fossilem Erdgas. Analysen zeigen, dass Erdgas in Zukunft nur zum Teil durch erneuerbare Gase ersetzt werden kann, und diese Energieträger vor allem für bestimmte Anwendungen (etwa in der Stahlindustrie) gebraucht werden. Zukünftig werden daher nur mehr Teile der bestehenden Erdgasinfrastruktur benötigt. Nicht mehr benötigte Gasinfrastruktur muss schon aus wirtschaftlichen Erwägungen stillgelegt bzw. rückgebaut werden. Dem entgegen steht jedoch noch die aktuelle Rechtslage, die auf den Betrieb und Ausbau der bestehenden Erdgasnetze ausgerichtet ist.

Da in Zukunft diverse Energiequellen fossiles Erdgas ersetzen sollen, wird die Monopolstellung der Erdgasnetzbetreiber:innen zunehmend zurückgedrängt. Auch aufgrund primärrechtlicher EU-Vorgaben besteht eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung Österreichs zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Energie. Diese Verpflichtung scheint jedoch nicht notwendigerweise an den Energieträger Erdgas gekoppelt. Sie steht daher ihrem Zweck nach einer Abkehr vom Betrieb der bestehenden Erdgasinfrastruktur bei bestehenden Energieversorgungsalternativen primär nicht entgegen, bzw. ist in diesem Lichte neu zu beurteilen.

Diese Entwicklungen rechtfertigen Änderungen der aktuell auf europäischer sowie nationaler Ebene normierten Pflichten der Gasnetzbetreiber:innen, etwa zum Netzanschluss, -zugang, -betrieb sowie zum Netzausbau. Gemäß des Kommissionsentwurfs der neuen Gasbinnenmarkt-RL sollen die durch die MS zu erstellenden Netzentwicklungspläne Informationen zu Stilllegungsvorhaben enthalten. In der allgemeinen Ausrichtung des Rates zur Richtlinie sind darüber hinaus Möglichkeiten der Verweigerung des Netzanschlusses sowie der Trennung von bestehenden Netzanschlüssen, unter Einbeziehung von Maßnahmen zum Schutz der Netznutzer:innen, vorgesehen. Wird die Gasbinnenmarkt-RL den aktuellen Entwürfen entsprechend überarbeitet, ist Österreich schon aus diesem Grund verpflichtet, das GWG 2011 den neuen Vorgaben entsprechend anzupassen.

Die Möglichkeit der Verweigerung des Netzanschlusses scheint zudem in immer mehr Fällen aufgrund der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Netzanschlusses zulässig, je weniger Endkund:innen im Netz verbleiben. Für mehr Planungssicherheit empfiehlt sich eine konkretere Definition der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit, etwa durch die Aufnahme von „Kippunkten“ in Form des Erreichens bestimmter Messwerte. Auch die Aufnahme einer Bestimmung, die die Trennung von bestehenden Anschlüssen vom Erdgasnetz erlaubt, scheint iZm Maßnahmen, die die Versorgungssicherheit gewährleisten, grundsätzlich zulässig. Anstatt der Betriebs- und Ausbaupflicht erscheint die Normierung einer Umbau-, Stilllegungs- oder Rückbaupflicht von Erdgasnetzen möglich und geboten. Die Erstellung von Netzentwicklungsplänen auf unterschiedlichen Ebenen eignet sich ebenso für die Vorlage von Umwidmungs-, Stilllegungs- bzw. Rückbauplänen.

All diese Gesetzesänderungen haben auf grundrechtskonforme Weise zu geschehen. Eingriffe in die Sphären sämtlicher Grundrechtsträger:innen (etwa in ihr Recht auf Eigentum, die Erwerbsfreiheit) müssen gerechtfertigt sein, bzw. müssen alle aus dem Gleichheitssatz entwickelten Erwägungen berücksichtigt werden. Hierfür müssen sie einem öffentlichen Interesse dienen, erforderlich und geeignet zur Zielerreichung, sowie verhältnismäßig sein. Die Verhältnismäßigkeit kann durch die Aufnahme unterschiedlicher Voraussetzungen für den Eingriff gewährleistet werden. Diese umfassen etwa die Bindung an langfristige Pläne sowie angemessene Übergangsfristen, rechtzeitige Information und Einbindung (= Vorhersehbarkeit), sowie das Anknüpfen an bestehende Versorgungsalternativen und die Berücksichtigung der sozialen Verträglichkeit der Maßnahmen.

## 1. EINLEITUNG

Im Kontext der klima- und energiepolitischen Ziele der Europäischen Union sowie der bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen hat sich die Bundesregierung zur Klimaneutralität Österreichs bis 2040 bekannt. Der damit einhergehende Ausstieg aus fossilen Brennstoffen bedeutet auch die Abkehr von fossilem Erdgas als Energiequelle.<sup>1</sup>

Erdgas ist aktuell in den Sektoren Industrie, Energie und Gebäude ein entscheidender Energieträger, wird jedoch bei Erreichen der Klimaneutralität in Zukunft kaum noch eine Rolle spielen.<sup>2</sup> Vor allem die Versorgung mit Raumwärme soll in den kommenden Jahren und Jahrzehnten durch alternative Heizsysteme wie Wärmepumpen oder erneuerbare Fernwärme garantiert werden. Eine stark sinkende Zahl von Endverbraucher:innen legt auch aus wirtschaftlicher Sicht die **Stilllegung** bzw. den **Rückbau** von nicht mehr benötigten Erdgasverteilernetzen nahe.<sup>3</sup>

Ein weiter möglicher Entwicklungspfad besteht im **Umbau** der bestehenden Gasinfrastruktur, um zukünftig rein erneuerbare gasförmige Energieträger (biogene Gase, emissionsneutral hergestellter Wasserstoff oder synthetisch hergestellte Gase).<sup>4</sup> In der Aktualisierung des österreichischen Integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) wird festgelegt, dass für das zukünftige Wasserstoffnetz „vor allem die bestehende Gasinfrastruktur in eine dedizierte Wasserstoffinfrastruktur umgewidmet werden“ soll.<sup>5</sup>

Entwicklungsszenarien zeigen dennoch, dass erneuerbare Gase, wie nachhaltig hergestelltes Biometan oder erneuerbarer Wasserstoff, auch in den Jahren 2030 bzw. 2040 nur in begrenzten Mengen verfügbar sein werden. Dieses wird außerdem vorrangig in den Sektoren benötigt, die mangels Alternativen (insb. Elektrifizierung) auf gasförmige Energieträger angewiesen sind.<sup>6</sup> Diese Anwendungen werden somit bei Ressourcenknappheit auch bevorzugt versorgt. Auch der Entwurf des Integrierten Österreichischen Netzinfrastukturplans (ÖNIP) hält fest, dass in fast allen der in Betracht

---

<sup>1</sup> So soll etwa in Deutschland die Nachfrage nach Methan bis 2045 um 90% zurückgehen (vgl. *Kopp/Moritz/Scharf/Schmidt*, Strukturwandel in der Gaswirtschaft - Was bedeutet die Entwicklung der Gas- und Wasserstoffnachfrage für die zukünftige Infrastruktur? Zeitschrift für Energiewirtschaft 46, 4 (2022), 255 (259)); <https://www.agora-energiewende.de/presse/neuigkeiten-archiv/gasverteilnetze-eine-geordnete-stilllegung-schuetzt-gaskundinnen-und-netzbetreiber/>, abgerufen am 18.7.2023).

<sup>2</sup> Vgl. etwa *Kopp/Moritz/Scharf/Schmidt*, Strukturwandel in der Gaswirtschaft, ZfEW 46, 260 zur Lage in Deutschland.

<sup>3</sup> Vgl. *Kopp/Moritz/Scharf/Schmidt*, Strukturwandel in der Gaswirtschaft, 262.

<sup>4</sup> Auf Ebene der Verteilernetze können dabei strukturbedingt nur ganze Abschnitte gleichzeitig umgestellt, gleichzeitig müssen alle dadurch versorgten Endgeräte durch hybridtaugliche Modelle ersetzt werden (*Kopp/Moritz/Scharf/Schmidt*, Strukturwandel in der Gaswirtschaft, 262).

Die rechtlichen Möglichkeiten des Umbaus bzw. der Umnutzung der Gasinfrastruktur, etwa zum Transport von Wasserstoff, werden besonders in Bezug auf die Betriebspflicht der Netzbetreiber:innen iSd § 47 GWG 2011 (s.u. Punkt 3.3.1) thematisiert.

<sup>5</sup> BMK, Entwurf zur öffentlichen Konsultation, Aktualisierung des Integrierten nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich Periode 2021-2030 (2023) 75 (verfügbar unter: [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/klimaschutz/nat\\_klimapolitik/energie\\_klimaplan.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/energie_klimaplan.html), abgerufen am 18.7.2023).

<sup>6</sup> Vgl. BMK, Entwurf zur Aktualisierung des NEKP, 154 mVa *Baumann et al*, Erneuerbares Gas in Österreich 2040 - Quantitative Abschätzung von Nachfrage und Angebot. Endbericht im Auftrag des BMK (2021), (verfügbar unter: <https://www.bmk.gv.at/themen/energie/publikationen/erneuerbares-gas-2040.html>, abgerufen am 4.7.2023); Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Integrierter österreichischer Netzinfrastukturplan - Entwurf zur Stellungnahme (2023) 111 (verfügbar unter: <https://www.bmk.gv.at/themen/energie/energieversorgung/netzinfrastukturplan.html>, abgerufen am 10.7.2023); zur Situation in Deutschland vgl. *Kopp/Moritz/Scharf/Schmidt*, Strukturwandel in der Gaswirtschaft, 260.

gezogenen Szenarien der Einsatz von Wasserstoff im Haushalts- und Dienstleistungssektor nicht angenommen wird.<sup>7</sup>

Die vollständige Substitution von Erdgas durch erneuerbare gasförmige Energieträger für sämtliche derzeitige Erdgasanwendungen stellt daher kein realistisches Szenario dar. Gemäß dem Entwurf des ÖNIP sollen Biomethan und erneuerbarer Wasserstoff fossiles Erdgas ab 2040 zwar vollständig ersetzen. Auch hier wird jedoch angemerkt, dass die Menge an gasförmigen Energieträgern insgesamt durch die zunehmende Elektrifizierung reduziert wird.<sup>8</sup>

Auch Interessensverbände der Gaswirtschaft halten fest, dass die Gasnetze zukünftig zwar teilweise für den Transport von erneuerbaren Gasen bzw. Wasserstoffleitungen genutzt werden können.<sup>9</sup> Dort wo Gasanwendungen nicht mehr benötigt werden, kommt man jedoch auch hier zu dem Schluss, dass die Stilllegung bzw. der Rückbau der Gasnetze in diesen Teilen erforderlich sein wird.<sup>10</sup> Dies gilt insbesondere für Verteilernetze, an die Privathaushalte oder andere kleinere Abnehmer:innen angeschlossen sind.

Die Stilllegung der Gasnetze wird in Europa teilweise bereits vorangetrieben. So wird das Schweizer Gasnetz Zürich Nord zugunsten der Versorgung mit Fernwärme schrittweise bis 2024 stillgelegt.<sup>11</sup> Auch die Niederlande setzen rechtliche Maßnahmen, um den Ausstieg aus fossilem Erdgas voranzutreiben (siehe Punkt 2.1.4).

Nunmehr bezieht sich auch das BMK im Entwurf des österreichischen NIP auf eine Studie der TU Wien und *Frontier Economics*, wonach im Jahr 2040 26% bis 39% der Fernleitungsebene sowie der Netzebenen 1 und 2 stillgelegt sind.<sup>12</sup>

Die aktuelle Rechtslage des Energiewirtschaftsrechts stellt jedoch ein wesentliches Hindernis beim Vorantreiben von Stilllegungs- bzw. Rückbauvorhaben der Gasinfrastruktur dar. Der bestehende Regulierungsrahmen auf europäischer sowie nationaler Ebene ist nach wie vor auf einen dauerhaften Betrieb der Gasnetze mit fossilem Gas ausgelegt. Stakeholder der Gaswirtschaft im deutschsprachigen Raum sowie die *EU-Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)* sehen die Gefahr, dass die Stilllegung der Netze vor Ende ihrer Abschreibungsdauer ohne entsprechenden regulatorischen Rahmen zu *stranded investments* in der Gasinfrastruktur führt.<sup>13</sup> Mit der

<sup>7</sup> Vgl. *BMK*, ÖNIP-Entwurf, 111.

<sup>8</sup> Vgl. *BMK*, ÖNIP-Entwurf, 34f.

<sup>9</sup> Vgl. *Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie (GEODE)*, Auf dem Weg in das neue Zeitalter der Gasnetze (2020).

<sup>10</sup> Vgl. *Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie (GEODE)*, Auf dem Weg in das neue Zeitalter der Gasnetze; *Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)*, Positionspapier: Transformationsregulierung Gasnetze (2023), 3 (verfügbar unter: [https://www.bdew.de/media/document-20230424\\_Stn\\_BDEW\\_Positionspapier\\_Transformationsregulierung\\_Gasnetze\\_24042023.pdf](https://www.bdew.de/media/document-20230424_Stn_BDEW_Positionspapier_Transformationsregulierung_Gasnetze_24042023.pdf), abgerufen am 11.5.2023).

<sup>11</sup> Verfügbar unter: <https://www.energie360.ch/de/kundenservice/gas-stilllegung/>, abgerufen am 22.6.2023.

<sup>12</sup> Vgl. *BMK*, ÖNIP-Entwurf zur Stellungnahme, 113 mVa *Frontier Economics*, TU Wien, Rolle der Gasinfrastruktur in einem klimaneutralen Österreich (2023), verfügbar unter: <https://www.bmk.gv.at/themen/energie/publikationen/rolle-gasinfrastruktur.html> (abgerufen am 6.11.2023).

<sup>13</sup> Die ökonomische Lebens-/Nutzungsdauer von Erdgasleitungen beträgt etwa 45-50 Jahre. Wird eine Leitung vor Ende dieser betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauer nicht mehr verwendet, führt dies zu außerordentlichen Abschreibungen. Vgl. *EVU Partners*, Studie zu den regulatorischen Aspekten der Stilllegung von Gasnetzen, im Auftrag des Schweizerischen Bundesamts für Energie (2019) 7f (verfügbar unter: <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/gasversorgung/gasversorgungsgesetz.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVibGltYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvOTgzNg==.html>, abgerufen am 18.7.2023); *Agora Energiewende*, Ein neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilernetze. Analysen und Handlungsoptionen für eine bezahlbare und klimaziellkompatible Transformation (2023) 10 f (verfügbar unter: [https://static.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2022/2022-06\\_DE\\_Gasverteilernetze/A-EW\\_291\\_Gasverteilernetze\\_WEB.pdf](https://static.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2022/2022-06_DE_Gasverteilernetze/A-EW_291_Gasverteilernetze_WEB.pdf), abgerufen am 18.07.2023); *DNV Energy Systems Germany GmbH*, Future Regulatory Decisions on Natural Gas

zunehmenden Abkehr von fossilem Erdgas als Energieträger verbleiben immer weniger Endkund:innen in den bestehenden Erdgasnetzen, was die Kosten (Netznutzungsentgelte etc.) für diese erheblich steigert. Es bestehen daher Forderungen nach einer Gesetzgebung, die die geordnete (Teil-)Stilllegung von Gasnetzen ermöglicht und Planungssicherheit gibt.<sup>14</sup>

Gasnetzbetreiber:innen unterliegen jedoch aufgrund ihrer Monopolstellung einem Kontrahierungszwang und anderen Verpflichtungen, um einen funktionierenden liberalisierten Gasmarkt zu ermöglichen (siehe Punkt 2.1.2).

In Österreich stehen daher gesetzliche Rahmenbedingungen der Möglichkeit der Stilllegung bzw. des Rückbaus der Gasinfrastruktur entgegen. § 59 Gaswirtschaftsgesetz (GWG 2011) bestimmt etwa, dass Gasnetzbetreiber:innen bei wirtschaftlicher und technischer Machbarkeit dazu verpflichtet sind, Verbraucher:innen an das Erdgasverteilernetz anzuschließen. Auch die Trennung bestehender Anschlüsse, wenn die Versorgung dieser wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist (etwa weil die Gasversorgung nur mehr für wenige Endverbraucher:innen aufrechterhalten werden muss), ist derzeit nicht möglich.

Darüber hinaus regeln Gesetzesentwürfe wie das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (siehe Punkt 4.1) grundsätzlich nur den Ausstieg aus fossiler Raumwärme bzw. der Warmwasseraufbereitung. Dies betrifft jedoch nicht andere Gasanwendungen, wie etwa mit Gas betriebene Kochgelegenheiten.

Auch die Betriebs- und Ausbaupflichten des GWG 2011 laufen Stilllegungs- bzw. Rückbauambitionen zuwider, gelten jedoch nicht uneingeschränkt (siehe dazu Punkt 3.3).

Im Rahmen dieser Studie wird aufgezeigt, welche Bestimmungen auf den Ebenen der Unions- bzw. nationalen Gesetzgebung der nötigen Transformation entgegenstehen, und welche Schritte gesetzt werden könnten, um einen unions- und grundrechtskonformen Rechtsrahmen für geordnete Stilllegungs- bzw. Rückbauprojekte der Gasinfrastruktur zu schaffen.

---

Networks: Repurposing, Decommissioning and Reinvestments. Studie im Auftrag der ACER (2022), 12 (verfügbar unter: <https://www.acer.europa.eu/Media/News/Documents/Future%20Regulation%20of%20Natural%20Gas%20Networks%20-%20Final%20Report%20DNV.pdf> ).

<sup>14</sup> Vgl. *Stiftung Umweltenergierecht* (SUER) (2022): Wärmeplanung und Gaskonzessionen. Eine Untersuchung der bestehenden kommunalen Spielräume in der Wärmeplanung unter besonderer Berücksichtigung von Wärmenetzen. Unter Mitarbeit von Julian Senders, S. 1 (verfügbar unter: [https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2022/03/Stiftung\\_Umweltenergierecht\\_Senders\\_Waermeplanung-und-Gaskonzessionen\\_2022-03-30.pdf](https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2022/03/Stiftung_Umweltenergierecht_Senders_Waermeplanung-und-Gaskonzessionen_2022-03-30.pdf), abgerufen am 12.5.2023).



## 2. VERFASSUNGS- UND EUROPARECHTLICHER RAHMEN

### 2.1 Vorgaben auf EU-Ebene

#### 2.1.1 Primäres Unionsrecht: Kompetenzverteilung EU – Mitgliedstaaten

Die Erlassung von Energierechtsvorschriften ist auf Unionsrechtsebene eine geteilte Kompetenz (Art 4 Abs. 2 lit i AEUV). Das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten tätig werden können, wenn die Union in dieser Materie keine Regelung erlassen hat. Auch die Kompetenzen für den Binnenmarkt, die Umwelt und die transeuropäischen Netze stellen geteilte Zuständigkeiten dar (Art 4 Abs. 2 lit a, e und h AEUV).<sup>15</sup>

Konkretisiert wird Art 4 Abs. 2 lit i AEUV durch Art 194 AEUV (Energiepolitik). Infrage kommt auch eine Anwendung der Bestimmungen der Art 191 ff AEUV (Umweltpolitik). Da eine Neuregelung der Gasinfrastruktur überwiegend energiepolitische Maßnahmen betrifft, ist denkbar, dass Art 194 Abs. 1 AEUV vorrangig anzuwenden ist. Umweltschutz ist als eines der drei Leitprinzipien des Art 194 AEUV genannt.<sup>16</sup> Dies deckt sich auch mit der Querschnittsklausel des Art 11 AEUV. Demnach müssen „Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden“. Umweltschutz ist daher auch im Energiebereich besonders zu berücksichtigen.<sup>17</sup>

Die **EU** hat somit grundsätzlich die **Kompetenz, Regelungen für den Bereich der Energiepolitik zu erlassen**, um die Ziele des Art 194 Abs. 1 AEUV zu erreichen. Dies ist im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren mit qualifizierter Mehrheit des Rates vorgesehen.<sup>18</sup> Darunter fällt grundsätzlich auch die Regelung der Gaswirtschaft.

Darüber hinaus bestimmt Art 194 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV jedoch, dass die Mitgliedstaaten die **Nutzungsbedingungen ihrer Energieressourcen**, die **verschiedenen Energiequellen** und die allgemeine **Struktur der Energieversorgung** grundsätzlich frei wählen können. Damit bleiben ihnen wesentliche Bereiche der Energiepolitik vorbehalten. Diese Souveränität der Mitgliedstaaten wird jedoch wiederum durch Art 192 Abs. 2 lit c AEUV eingeschränkt. Aufgrund der Umweltkompetenz der EU ist diese ermächtigt Maßnahmen zu treffen, welche die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung **erheblich berühren**, wenn ein einstimmiger Ratsbeschluss vorliegt.

Die Frage des Verhältnisses der Kompetenzen der Mitgliedstaaten gemäß Art 194 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV und der EU gemäß Art 192 Abs. 2 lit c AEUV ist **strittig** und Thema mehrerer EuG- bzw. EuGH-Judikate.<sup>19</sup> Für den vorliegenden Fall ist daher wohl erheblich, ob gesetzliche Bestimmungen zur

<sup>15</sup> Vgl. *Pirstner-Ebner*, Energierecht (2020), 21.

<sup>16</sup> Unter Wahrung der drei Leitprinzipien Solidarität, Binnenmarkt und Umweltschutz sind die folgenden Ziele zu erreichen: die Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts (lit a), die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union (lit b), die Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen (lit c) sowie die Förderung der Interkonnektion der Energienetze (lit d) (Art 194 Abs 1 AEUV).

<sup>17</sup> Vgl. *Tremmel* in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV (2020), Art 194 AEUV, Rz 9.

<sup>18</sup> Vgl. Art 194 Abs 2 AEUV; *Pirstner-Ebner*, Energierecht, 21.

<sup>19</sup> Vgl. etwa EuG 7.3.2012, T-370/11 (*Polen/Kommission*); EuGH 6.9.2012, C-490/10 (*Parlament/Rat*) Rz 68 (zur Abgrenzung Energie- und Umweltpolitik); EuGH 22.9.2020, C-594/18 P (*Österreich/Kommission*); vgl. auch *Tremmel* in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV, Art 194 AEUV, Rz 17.

Stilllegung bzw. zum Rückbau der Gasinfrastruktur eine überwiegende Maßnahme der Energie- oder Umweltkompetenz darstellen.

### 2.1.2 Monopolstellungen der Netzbetreiber:innen und gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Eine flächendeckende Versorgung mit Erdgas besteht in Österreich seit den 1960er-Jahren.<sup>20</sup> Die Erdgasinfrastruktur ähnelt den Strukturen im Stromsektor, der, wie im übrigen Europa, durch großteils staatliche bzw. staatlich kontrollierte Unternehmen unter Monopolbedingungen betrieben wurde.<sup>21</sup> Charakteristisch für den Strom- und Gasbereich ist weiters, dass Leistungen ohne vernetzte Infrastruktur nicht erbracht werden können. Die Gasversorgung benötigt jedenfalls ein Leitungsnetz (= „**Netzwirtschaft**“).<sup>22</sup> Schon aufgrund volkswirtschaftlicher Erwägungen wird zu Endkund:innen idR nur eine Erdgastransportleitung gebaut, anstatt den Bau mehrerer parallel laufender Leitungen zuzulassen.<sup>23</sup> Denn die Errichtung und der Betrieb solcher Infrastrukturen erfordert einen hohen Kapitalbedarf und bedingt hohe Fixkosten.<sup>24</sup> All dies bewirkt eine **Monopolstellung** der Gasnetzbetreiber:innen.

In den letzten Jahrzehnten wurden jedoch, insb. auf **Unionsebene**, Regelungen erlassen, die explizit auf die Schaffung von Wettbewerb in der Energiewirtschaft abzielen. Die **Liberalisierung** der Energiemärkte gewährleistet, dass sämtliche Energiekund:innen ihre Energielieferant:innen frei wählen können. Die Liberalisierung betrifft aufgrund der soeben ausgeführten Erwägungen lediglich die Erzeugung, Gewinnung und den Vertrieb von Energie, nicht jedoch das Netz. Netzbetreiber:innen kommt daher nach wie vor eine Monopolstellung zu.<sup>25</sup> Die Entflechtung von Erdgaslieferant:innen und Netzbetreiber:innen verhindern sogenannte „integrierte Unternehmen“, die sowohl den Monopolbereich (= Netz) als auch den Wettbewerbsbereich (= Dienste) vereinigen.<sup>26</sup>

Da die Diensteanbieter:innen, die im Rahmen eines funktionierenden Gasmarktes konkurrieren, jedoch auf die Netze angewiesen sind (siehe oben), sind Netzbetreiber:innen verpflichtet, ihr Netz zugunsten sämtlicher Diensteanbieter:innen zu öffnen.<sup>27</sup>

Die Liberalisierung der Märkte kann jedoch auch zur Folge haben, dass Leistungen dort nicht in der gewünschten Qualität vorhanden sind, wo es unter Marktbedingungen nicht wirtschaftlich wäre (zB Netzinfrastruktur in entlegenen Gebieten).<sup>28</sup> Daher müssen auch in diesen Bereichen regulatorische Maßnahmen getroffen werden, die sich aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung von Staaten ergeben, eine ausreichende, flächendeckende Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Energiesektor zu ermöglichen.

---

<sup>20</sup> Vgl. *Schneider, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I und II*, Forschungen aus Staat und Recht 172/173 (2013) 21.

<sup>21</sup> Vgl. *Schneider, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I und II*, 2.

<sup>22</sup> Vgl. auch *Schneider, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I und II*, 2f.

<sup>23</sup> Vgl. auch *Schneider, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I und II*, 18.

<sup>24</sup> Vgl. auch *Schneider, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I und II*, 3.

<sup>25</sup> *Schneider/Stöger, Regulierungsrecht (der Netzwirtschaften) unter besonderer Berücksichtigung ökonomischer Aspekte* (2022) 17, verfügbar unter: <https://www.bpv-huegel.com/wp-content/uploads/2022/03/RegulSKRIP-TUMSS2022.pdf>, abgerufen am 7.11.2023).

<sup>26</sup> Vgl. *Schneider/Stöger, Regulierungsrecht (der Netzwirtschaften)* 37f.

<sup>27</sup> Vgl. auch *Schneider, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I und II*, 5.

<sup>28</sup> Vgl. auch EuGH 13.12.1991, C-18/88 Rn 22, EuGH vom 19.12.2019, C-523/18 Rn 45).

Im Unionsrecht werden gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen als „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (vgl. Art 106 Abs. 2 AEUV, Art 14 AEUV) thematisiert.<sup>29</sup> Für diese können Ausnahmen vom Wettbewerbsprinzip des Unionsrechts vorgesehen werden.<sup>30</sup> Art 3 Abs. 1 und Abs. 2 Erdgasbinnenmarkt-RL (RL 2009/73/EG) bestimmt Verpflichtungen und Ermächtigungen für Mitgliedstaaten, einen Erdgasmarkt im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse vorzusehen, und den im Gassektor tätigen Unternehmen „*Verpflichtungen aufzuerlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Versorgung sowie Umweltschutz, einschließlich Energieeffizienz, Energie aus erneuerbaren Quellen und Klimaschutz, beziehen können.*“ Als eine solche Verpflichtung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse kann die auf Unionsebene indirekt normierte und auf nationaler Ebene in § 59 GWG 2011 vorgesehene Anschlusspflicht (siehe Punkt 3.2)<sup>31</sup> angesehen werden. Auch die Betriebs- und Ausbaupflicht der Netzbetreiber:innen fallen darunter (siehe Punkt 3.3).

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse haben häufig eine mangelnde Rentabilität unter Marktbedingungen gemein. Charakteristisch ist jedoch auch das **allgemeine Interesse** an diesen bestimmten Tätigkeiten des Wirtschaftslebens. So hat der EuGH ausgesprochen, dass eine solche Dienstleistung auch nicht-wirtschaftlichen Zielsetzungen wie dem **Umweltschutz** dienen kann.<sup>32</sup>

Die Auswirkungen all dieser Erwägungen auf die aktuell unionsrechtlich determinierten Anschluss-, Betriebs- und Ausbaupflichten des Gaswirtschaftsrechts werden unter Punkt 2.1.5 und Punkt 4.6 thematisiert.

---

<sup>29</sup> Vgl. *Schneider/Stöger*, Regulierungsrecht (der Netzwirtschaften) 46 mwN, der den Dienstleistungsbegriff auf „jede marktbezogene Tätigkeit von Unternehmen“ bezieht.

<sup>30</sup> Vgl. *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I und II, 959.

<sup>31</sup> Vgl. *Schneider/Stöger*, Regulierungsrecht (der Netzwirtschaften) 47, siehe auch Punkt 3.2.

<sup>32</sup> Vgl. *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I und II, 962 mwN und mVa EuGH 23.5.2000, Rs C-209/98 (*Sydhavnens Sten & Grus*), Rn 73 ff.

## 2.1.3 Sekundäres Unionsrecht

### 2.1.3.1 Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (Erdgasbinnenmarkt-RL)

#### 2.1.3.1.1 Einleitung

Aufgrund der Rechtsetzungskompetenzen der EU im Energiesektor „wurden zur Harmonisierung und Liberalisierung des Energiebinnenmarkts der EU seit 1996 Maßnahmen getroffen, die Marktzugang, Transparenz und Regulierung, Verbraucherschutz, Förderung von Verbundnetzen und Versorgungssicherheit betreffen. Mit diesen Maßnahmen wird angestrebt, in der EU einen wettbewerbsfähigeren, kundenorientierten, flexiblen und diskriminierungsfreien Strom- und Gasmarkt mit marktorientierten Lieferpreisen aufzubauen.“<sup>33</sup>

#### 2.1.3.1.2 Netzzugang und Netzanschluss in der Erdgasbinnenmarkt-RL

Auf sekundärrechtlicher Ebene wurde die **Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie** (RL 2009/73/EG) erlassen, die nunmehr in der zuletzt 2009 geänderten Form gilt.<sup>34</sup> Die RL enthält Vorschriften für die Fernleitung, Verteilung, Lieferung, und Speicherung von Erdgas, die Organisation und Funktionsweise des Erdgassektors, Genehmigungsverfahren sowie den Netzbetrieb (Art 1 Abs. 1 Erdgasbinnenmarkt-RL). Die RL gilt auch für andere Gasarten (etwa Biogas), soweit diese auch aus technischer und sicherheitsfachlicher Sicht in das Erdgasnetz eingespeist und transportiert werden können (Art 1 Abs. 2 Erdgasbinnenmarkt-RL).

Gemäß Art 22 Erdgasbinnenmarkt-RL haben Fernleitungsnetzbetreiber:innen der zuständigen Regulierungsbehörde mindestens alle zwei Jahre einen zehnjährigen **Netzentwicklungsplan** vorzulegen. Dieser entsteht auf Basis von durch Infrastrukturbetreiber:innen (etwa Verteilernetzbetreiber:innen) übermittelten Informationen. Der Netzentwicklungsplan enthält wirksame Maßnahmen zur Angemessenheit des Netzes und der Versorgungssicherheit.

Eine zentrale Bestimmung der Richtlinie ist der **diskriminierungsfreie Netzzugang**. Art 32 Erdgasbinnenmarkt-RL garantiert Dritten das Recht auf Zugang zu Fernleitungs- und Verteilernetzen nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung der Netzbenutzer:innen. Die Zugangsregelung gilt für alle zugelassenen Kund:innen (siehe dazu Art 37 Erdgasbinnenmarkt-RL), einschließlich Versorgungsunternehmen.<sup>35</sup> Der Begriff „Netzzugang“ ist mit der Erdgasversorgung verknüpft, er schließt u.a. die Qualität, Regelmäßigkeit und Kosten der Dienstleistung ein und wird häufig iZm der Gewährleistung nichtdiskriminierender Tarife verwendet.<sup>36</sup>

Gemäß Art 35 Abs 1 Erdgasbinnenmarkt-RL können Erdgasunternehmen den **Netzzugang** einerseits **verweigern**, wenn sie nicht über die nötige Kapazität verfügen. Andererseits ist die Verweigerung möglich, wenn der Netzzugang Erdgasunternehmen daran hindern würde, die ihnen auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (etwa Versorgungssicherheit oder Energieeffizienz iSd Art 3 Abs. 2 Erdgasbinnenmarkt-RL), wenn aufgrund von Gaslieferverträgen mit unbedingter

<sup>33</sup> Vgl. *Europäisches Parlament*, Energiebinnenmarkt (verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/45/energiebinnenmarkt>, abgerufen am 7.11.2023).

<sup>34</sup> RL 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG Abl L 2009/211, 94.

<sup>35</sup> Vgl. Art 32 Abs. 1 Erdgasbinnenmarkt-RL. Der **Netzzugang** bezeichnet die Berechtigung Dritter, fremde Erdgasnetze für die Zwecke der Belieferung zu nutzen (Marktöffnung als zentrales Element der Erdgasbinnenmarkt-RL, vgl. *Raschauer*, Handbuch Energierecht (2006), 151); vgl. die Ausführungen zum Netzzugang im GWG unten Punkt 3.1.2).

<sup>36</sup> Vgl. EuGH 24.2.2022, C-290/20 Rn 31.

Zahlungsverpflichtung ernsthafte wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten bestehen oder befürchtet werden (Art 48 Abs. 1 iVm Art 47 Erdgasbinnenmarkt-RL), oder im Fall neuer Infrastruktur (Art. 36 Abs 1 Erdgasbinnenmarkt-RL). Die Verweigerung ist in jedem Fall ordnungsgemäß zu begründen.

Art 32 und Art 35 Abs. 1 Erdgasbinnenmarkt-RL beziehen sich jeweils nur auf den Netzzugang. Die Frage, ob auch der Netzanschluss durch diese Bestimmungen geregelt werden sollte, ist Gegenstand der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes.

Der EuGH<sup>37</sup> legt die **Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie** (konkret Art 20 der RL 2003/54/EG) dahingehend aus, dass die Begriffe Netzzugang und Netzanschluss (*system access* und *system connection*) klar zu trennen sind. Netzzugang bedeutet das Recht auf Netznutzung, wohingegen unter Netzanschluss der physische Anschluss an das Netz zu verstehen ist (siehe Punkt 3.1.2). Der EuGH hielt daher fest, dass Art 20 der RL 2003/54 nur die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Zugangs zu den Elektrizitätsnetzen regelt, nicht jedoch Verpflichtungen hinsichtlich des Anschlusses der Kund:innen an diese Netze (*Rs Sabatauskas*).<sup>38</sup>

Fraglich blieb jedoch, inwiefern die Überlegungen aus dem Urteil *Sabatauskas* auch auf die Unterscheidung zwischen den Begriffen Netzanschluss und Netzzugang in der **Erdgasbinnenmarkt-RL** zur Anwendung kommen. In einer weiteren Entscheidung aus dem Jahr 2022 bestätigte der EuGH, dass auch Art. 32 Abs. 1 der Erdgasbinnenmarkt-RL dahingehend auszulegen ist, dass er die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nur hinsichtlich des Zugangs zu den Netzen, nicht aber hinsichtlich des Anschlusses an sie regelt.<sup>39</sup> Das Recht der zugelassenen Kund:innen auf Zugang zu den Netzen wird über den Energielieferanten ausgeübt, den diese Kunden frei wählen können müssen.<sup>40</sup>

Außerdem hatte der Gerichtshof die Frage zu beantworten, inwiefern Art 32 Abs. 1 Erdgasbinnenmarkt-RL der sich wörtlich lediglich auf das Recht auf Netzzugang bezieht, auch den Anschluss an Erdgasnetze miteinbezieht. Diesbezüglich entschied der EuGH, dass Art 32 Abs. 1 die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet sind Regelungen zu erlassen, nach denen Endkund:innen wählen können, sich entweder an Verteiler- oder an Fernleitungsnetze anzuschließen, und Netzbetreiber:innen verpflichtet sind, Endkund:innen den Anschluss an das entsprechende Netz zu gestatten.<sup>41</sup> Der EuGH beantwortet jedoch nicht die Frage, ob generell eine Anschlusspflicht aufgrund der Elektrizitäts-RL (bzw. Erdgasbinnenmarkt-RL) besteht. **Die gewährte Wahlmöglichkeit deutet darauf hin, dass Endkund:innen jedenfalls an eines der bestehenden Netze angeschlossen werden müssen.**

Das Recht auf Netzzugang **setzt einen Anschluss an das Erdgasnetz voraus**, weshalb auch aus diesem Grund die Überlegungen des EuGH nicht notwendigerweise dahingehend verstanden werden können, dass aufgrund der geltenden unionsrechtlichen Bestimmungen ein Antrag auf Netzanschluss verweigert werden kann. *Pirstner-Ebner* betont, dass jedenfalls eine Anschlussmöglichkeit an die Netze gegeben sein muss, da Kunden ohne Anschluss von dem durch die Energiebinnenmarkt-RL

---

<sup>37</sup> Vgl. EuGH 9.10.2008, Rs C-239/07 (*Sabatauskas u.a.*) Rn 40ff; EuGH 24.2.2022, C-290/20, Rn 28f; *Pirstner-Ebner*, European Energy Law: Market System for Electricity and Gas – Energy Supply Security – Green Energy System of the Future (Green Smart Grid) (2022) 41.

<sup>38</sup> Vgl. EuGH 9.10.2008, Rs C-239/07 (*Sabatauskas u.a.*), Rn 42.

<sup>39</sup> EuGH 24.2.2022, C-290/20 Rn 33 mVa EuGH 9.10.2008, Rs C-239/07 (*Sabatauskas u.a.*) Rn 42).

<sup>40</sup> EuGH 24.2.2022, C-290/20 Rn 32 mVa auf die RL 2003/54, Art. 2 Nrn 3 und 5 sowie den dritten Erwägungsgrund der RL 2009/73.

<sup>41</sup> EuGH 24.2.2022, C-290/20 Rn 47.

gewährleisteten Netzzugang ausgeschlossen wären. Dasselbe Ergebnis gelte auch für die Gaswirtschaft.<sup>42</sup>

Aus den geltenden unionsrechtlichen Vorschriften **ergibt sich daher zumindest indirekt eine Anschlusspflicht**. In anderen EU-Mitgliedstaaten wurden jedoch auch innerhalb dieser Rechtslage bereits Regelungen erlassen, die den Anschluss an Erdgasnetze verbieten bzw. die Anschlusspflicht modifizieren (siehe Punkt 2.1.4).

Die aktuell verhandelte Überarbeitung der Gasbinnenmarkt-RL enthält jedenfalls Änderungen der Bestimmungen zu Netzanschluss und -zugang (siehe Punkt 2.1.3.3)

#### **2.1.2.1.3 Betriebs-, Wartungs- und Ausbaupflichten**

Die Erdgasbinnenmarkt-RL enthält darüber hinaus die Pflicht für Fernleitungs- bzw. Verteilernetzbetreiber:innen, die Netze **zu betreiben, zu warten und auszubauen** (Art 13 Abs. 1 lit a für Fernleitungs-, Art 25 Abs. 1 Erdgasbinnenmarkt-RL für Verteilernetzbetreiber:innen). Diese Pflichten haben „*unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes*“ sowie „*unter wirtschaftlichen Bedingungen*“ zu erfolgen. Die RL enthält zu beiden Voraussetzungen keine näheren Ausführungen, die Betriebs- und Ausbaupflicht besteht somit aber jedenfalls **nicht uneingeschränkt**.

#### **2.1.3.2 Gas-Fernleitungszugangsverordnung**

Für den diskriminierungsfreien Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen, LNG- und Speicheranlagen wurde die Gas-Fernleitungszugangsverordnung (VO (EG) Nr. 715/2009) erlassen.<sup>43</sup>

Dafür wurde der ENTSOG (*European Network of Transmission System Operators for Gas*, Verband Europäischer Fernleitungsnetzbetreiber) gegründet, um eine Zusammenarbeit aller Fernleitungsnetzbetreiber auf Gemeinschaftsebene zu etablieren. Durch die Verordnung werden u-a. Netzkodizes, Tarife für den Netzzugang, Transparenzanforderungen und Leitlinien für die Erreichung des Ziels der Verordnung festgelegt.

---

<sup>42</sup> Vgl. *Pirstner-Ebner*, EuzW 2009, 16f.

<sup>43</sup> VO 2009/715/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen Abl L 2009/211, 36.

### 2.1.3.3 Vorschläge für eine Richtlinie und Verordnung über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff (noch nicht in Kraft)

Aktuell in Bearbeitung befinden sich die Vorschläge der EU-Kommission vom 15.12.2021 zur **Überarbeitung der Gasbinnenmarkt-RL**<sup>44</sup> und der **Gas-Fernleitungszugangsverordnung**.<sup>45</sup> Diese stellen den zweiten Teil des „Fit for 55“-Paketes der EU dar. Damit sollen gemeinsame Binnenmarktvorschriften für erneuerbare Gase, Erdgas und Wasserstoff festgelegt werden. Ziel ist die Dekarbonisierung der Wasserstoff- und Gasmärkte.

Der Kommissionsentwurf beinhaltet Änderungen zum verpflichtend zu erstellenden zehnjährigen Netzentwicklungsplan (siehe Punkt 2.1.3.3). Gemäß des vorgeschlagenen Art 51 Gasbinnenmarkt-RL soll dieser nunmehr auch **Informationen über Infrastrukturen enthalten, die stillgelegt werden können oder werden** (vorgeschlagener Art 51 Abs. 2 lit c). Weiters soll ein **Zeitplan** über alle Investitions- und Stilllegungsprojekte enthalten sein (lit d). Im Erwägungsgrund (113) ist dazu ausgeführt: „Die Bereitstellung von Informationen über Infrastruktur, die stillgelegt werden kann, im Rahmen des Netzentwicklungsplans kann bedeuten, dass die Infrastruktur entweder **ungenutzt gelassen, abgebaut** oder für andere Zwecke, z.B den Wasserstofftransport, genutzt werden kann.“.

Weiters beinhalten der Kommissionsentwurf, sowie darüber hinaus die Allgemeine Ausrichtung des Rates (Einigung auf gemeinsame Verhandlungspositionen der Energieminister:innen der Mitgliedstaaten vom 28.3.2023 weitere, **potenziell wichtige Regelungsentwürfe** für die Transformation der Gasinfrastruktur.<sup>46</sup>

Gemäß des Kommissionsentwurfes (Art 34 Gasbinnenmarkt-RL-Entwurf) haben Erdgas- sowie Wasserstoffnetzbetreiber:innen die Möglichkeit, den Netzzugang **sowie den Netzanschluss** bei nicht ausreichender Kapazität und entsprechend fundierter Begründung abzulehnen. Netzbetreiber:innen sind verpflichtet, die erforderlichen Kapazitätsverbesserungen vorzunehmen, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.<sup>47</sup> Gegenüber Erzeugungsanlagen von erneuerbaren und CO<sub>2</sub>-armen Gasen sollen jedoch andere Regelungen gelten. Gemäß Art 37 Abs. 2 bzw. Art 40 Abs. 9 des Kommissionsentwurfs soll in diesem Fall die Verweigerung eines Anschlusses möglich sein, wenn dieser wirtschaftlich nicht vertretbar oder technisch nicht bewältigbar ist. Diese Ungleichbehandlung ist schon in Hinblick auf die zu erreichenden Klimaziele zu hinterfragen.<sup>48</sup>

---

<sup>44</sup> Auch für die Überarbeitung der Erdgasbinnenmarkt-RL (s.u. 2.1.3.3) wird Art 194 Abs. 2 AEUV sowie Art 4 Abs. 2 lit i AEUV als Kompetenzgrundlage genannt (vgl. *Kommission, Richtlinienvorschlag* COM (2021) 803 final vom 15.12.2021 zur Neufassung der Richtlinie 2009/73/EG, 7 (verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52021PC0803>), abgerufen am 27.6.2023); *European Parliamentary Research Service*, Briefing on the EU Directive on Gas and Hydrogen Networks (2023) 4, verfügbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS\\_BRI\(2022\)729303](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_BRI(2022)729303), abgerufen am 10.11.2023).

<sup>45</sup> *Kommission, Richtlinienvorschlag* COM (2021) 803 final vom 15.12.2021 zur Neufassung der RL 2009/73/EG; *Kommission, Verordnungsvorschlag* COM (2021) 804 final vom 15.12.2021 zur Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 (verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1640001545187&uri=COM%3A2021%3A804%3AFIN>), abgerufen am 27.6.2023).

<sup>46</sup> *Rat der Europäischen Union*, Allgemeine Ausrichtung zur Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff (verfügbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7911-2023-INIT/en/pdf>), abgerufen am 27.6.2023); Pressemitteilung: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/03/28/gas-package-member-states-set-their-position-on-future-gas-and-hydrogen-market/>, abgerufen am 27.6.2023).

<sup>47</sup> *Kommission, Richtlinienvorschlag* COM (2021) 803 final vom 15.12.2021 zur Neufassung der RL 2009/73/EG, Erwägungsgrund 80 sowie Art 34 (2).

<sup>48</sup> Vgl. auch *BDEW*, Stellungnahme zu den Legislativvorschlägen der EK zur Anpassung der Gasbinnenmarkt-RL und VO vom 15.12.2021 (2022), 20f (verfügbar unter: [https://www.bdew.de/media/documents/Stn\\_20220411\\_Gas-RL\\_VO.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/Stn_20220411_Gas-RL_VO.pdf)), abgerufen am 3.11.2023).

Der Rat geht in seiner **Allgemeinen Ausrichtung** noch wesentlich weiter. Dieser schlägt für Art 34 der RL für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase, Erdgas sowie Wasserstoff die folgenden **Abs. 4 und Abs. 5**, sowie den folgenden **Art 11a** vor:

"Article 34

*Refusal of access and connection*

(1)[...](3)

(4) By way of derogation from paragraphs 1, ~~2 and~~ 3, a Member State may provide for a system whereby transmission system operators and distribution system operators **are allowed to refuse access or connection, or to disconnect, natural gas network users**, notably to **ensure compliance with the implementation of the climate-neutrality objective** set out in Article 2(1) of Regulation (EU) 2021/1119, where:

- a. ~~the network development plan pursuant to Article 51 of this Directive envisages the decommissioning of the transmission system or relevant parts thereof or;~~
- b. ~~the relevant national authority has approved the decommissioning or repurposing of the distribution network or relevant parts thereof.~~

Member States allowing for the refusal of access and connection or for the disconnection of network users pursuant to this paragraphs ~~3 and~~ 4 shall ensure that **this is done based on objective, transparent and non-discriminatory criteria** ~~developed~~ defined by the national regulatory authority, taking into account the affected interests. Member States shall take adequate measures to protect network users in accordance with **Article 11a** when allowing for disconnection.

(5) Duly substantiated reasons shall be given ~~by the transmission system operators and distribution system operators~~ for any refusal of access or connection and for any disconnection pursuant to this Article." (Streichungen im Original, Anm.)<sup>49</sup>

"Article 11a

*Consumer rights and protection in relation to the phasing out of natural gas*

Where the **disconnection of network users** pursuant to Article 34(4) is **allowed**, Member States shall ensure that:

- a. ~~the network operator has consulted with the affected network users and other relevant stakeholders, notably consumer organisations, have been consulted;~~
- b. network users and relevant stakeholders are **informed** sufficiently in advance of the planned date and subsequent steps for disconnection;
- c. final customers have access to information and **appropriate advice on sustainable heating options** through the one stop shop procedure established in accordance with Article 21 of the of Directive (EU) .../... [recast EED];

---

<sup>49</sup> Rat der Europäischen Union, Allgemeine Ausrichtung zur Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff, 34.



d. *when planning and carrying out the phase out of natural gas, **specific needs of vulnerable customers** or customers affected by **energy poverty** are duly taken into account.* (Streichungen im Original, Anm.)<sup>50</sup>

Im korrespondierenden, vom Rat vorgeschlagenen Erwägungsgrund (73a) wird ausgeführt:

*"Member States may choose to **phase-out gas** in order to reach the climate-neutrality objective set out in Regulation (EU) 2021/1119 or for other technical reasons. It is important to **provide a clear regulatory framework** allowing for the **refusal of access** and the **possible disconnection of network users** to attain these policy objectives. For consistency and transparency reasons network users can only be refused access or disconnected if **this concerns infrastructure that will be decommissioned in line with the network development plans** and at distribution level it also needs to **correspond to approved decommissioning**. At the same time, adequate **measures** should to be undertaken to **protect network users** in such circumstances and it is also important that the refusal of access and disconnection **decisions are subject to objective, transparent and non-discriminatory criteria** developed by regulatory authorities."<sup>51</sup>*

Der Rat sieht somit im neuen Richtlinienentwurf **die Möglichkeit für Gasnetzbetreiber:innen vor**, den Zugang sowie den **Anschluss an das Erdgasnetz zu verweigern** und auch **bestehende Erdgasnetznutzer:innen vom Netz zu trennen**. Erklärter Grund ist das Erreichen des Ziels der Klimaneutralität. **Voraussetzungen** für diesen Schritt sind gemäß des Richtlinienentwurfs:

1. Der **Netzentwicklungsplan** iSd dieser Richtlinie **sieht die Stilllegung** des Fernleitungsnetzes oder Teilen davon **vor** (vorgeschlagener Art 34 Abs. 2 lit a) **oder** die **nationale Behörde** hat die Stilllegung/Umwidmung des Verteilernetzes bzw. relevanter Teile davon **genehmigt** (vorgeschlagener Art 34 Abs. 2 lit b);
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verweigerung des Zugangs bzw. des Anschlusses auf **Grundlage objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien** erfolgt (vorgeschlagener Art 34 Abs. 2 UAbs. 2). Diese müssen von der nationalen, zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der betroffenen Interessen festgelegt werden;
3. Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene **Maßnahmen zum Schutz der Netznutzer:innen**. Das umfasst gemäß des vorgeschlagenen Art 11a die folgenden Maßnahmen:
  - a. **Einbindung** der betroffenen Netznutzer:innen und anderen Interessensgruppen, insbesondere Verbraucher:innenorganisationen
  - b. Rechtzeitige **Information** dieser Gruppen (Netznutzer:innen und Interessensgruppen)
  - c. Zugang zu Informationen und angemessene Beratung über **nachhaltige Heizungsoptionen** für Endkund:innen
  - d. Gebührende **Berücksichtigung** von **besonders schutzbedürftigen** und **von Energiearmut betroffenen Kund:innen**

<sup>50</sup> Rat der Europäischen Union, Allgemeine Ausrichtung zur Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff, 34.

<sup>51</sup> Rat der Europäischen Union, Allgemeine Ausrichtung zur Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff, 114.

4. Jede Verweigerung des Zugangs bzw. Anschlusses muss **hinreichend begründet** werden.<sup>52</sup>

Die Positionierung des **Europäischen Parlaments** zur Überarbeitung der Richtlinie enthält weitere Vorschläge. So sollen Behörden auf Landes- und Gemeindeebene **Wärme- und Kältepläne** vorlegen, die mit einer entsprechenden nationalen Strategie und dem NEKP abgestimmt sein sollen (vorgeschlagener Art 52a). Verteilernetzbetreiber:innen wären verpflichtet, Netzentwicklungspläne vorzulegen, die neben den anderen nationalen Strategien und Plänen zur Energie- und Klimapolitik auch dem Wärme- und Kälteplan entsprechen (vorgeschlagener Art 52b).<sup>53</sup>

#### 2.1.3.4 Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Infrastruktur (TEN-E-VO)

Ebenfalls auf sekundärrechtlicher Ebene ist im Juni 2022 die Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Infrastruktur (sogenannte TEN-E-Verordnung) des Europäischen Parlaments und des Rates in Kraft getreten.<sup>54</sup> Damit wurde die vorgehende TEN-E-Verordnung vom Mai 2013 aufgehoben.

Ziel der Verordnung ist die Modernisierung, Dekarbonisierung und Verknüpfung der transeuropäischen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete, um die energie- und klimapolitischen Vorgaben der EU zu erreichen. Dafür werden Leitlinien festgelegt, um deren rechtzeitige Entwicklung und Interoperabilität zu gewährleisten und die Versorgungssicherheit, Markt- und Systemintegration, Wettbewerbsfähigkeit und erschwingliche Preisgestaltung sicherzustellen.

Mit der Verordnung wird festgelegt, dass künftig keine neuen Projekte für fossile Brennstoffe aus dem Haushalt der Europäischen Union mehr gefördert werden. Für alle Verfahren werden obligatorische Nachhaltigkeitskriterien festgelegt. Dadurch sollen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren beschleunigt und vereinfacht werden. Die Umnutzung der Erdgasinfrastruktur ist in der TEN-E-VO nunmehr als eine der Energieinfrastruktur-Kategorien gelistet (Annex II (3) a) TEN-E-VO).

#### 2.1.3.5 Governance-Verordnung

Durch die Governance-Verordnung<sup>55</sup>, in Kraft getreten im Dezember 2018, wurde ein Governance-System für die Energie- und Klimaunion der EU und den Klimaschutz geschaffen, um die Umsetzung von Politiken und Maßnahmen, insbesondere zur Erreichung von energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030, sicherzustellen.

Der Governance-Mechanismus stützt sich auf Langfrist-Strategien, **integrierte nationale Energie- und Klimapläne**, nationale energie- und klimabezogene Fortschrittsberichte und integrierte Überwachungsmodalitäten der Kommission. Überdies erhält die Öffentlichkeit bestimmte Möglichkeiten zur Mitwirkung an der Ausarbeitung von Plänen und Strategien. Auf Basis der Governance-

<sup>52</sup> Die hier verwendeten Begriffe entstammen einer freien Übersetzung des Textes der Allgemeinen Ausrichtung des Rates. Es besteht daher keine Garantie auf eine Übereinstimmung mit der authentischen deutschen Version zukünftig in Kraft tretender legislativer Akte der Europäischen Union.

<sup>53</sup> Vgl. EP-Bericht A9-0035/2023 über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff (Neufassung) [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2023-0035\\_EN.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2023-0035_EN.html) (abgerufen am 3.11.2023).

<sup>54</sup> VO 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur Abl L 2022/152, 45.

<sup>55</sup> VO 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz Abl L 2018/328, 1.

Verordnung erlässt Österreich integrierte nationale Energie- und Klimapläne. Dies wäre eine Möglichkeit, geordnete Stilllegungs- und Rückbauprozesse vorzusehen. Davon wurde jedoch bislang nicht Gebrauch gemacht (siehe Punkt 4.3).

#### 2.1.3.6 Erneuerbaren-Energie-Richtlinie (RED)

Mit der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie der Europäischen Union<sup>56</sup> wird ein gemeinsamer Rahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen vorgeschrieben. Unter anderem werden verbindliche nationale Ziele für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch festgelegt. In der ursprünglichen Richtlinie wurde ein Anteil von 20% bis 2020 festgesetzt.

Die RED II und RED III sind Novellen der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie. Mit der im Dezember 2018 in Kraft getretenen RED II<sup>57</sup> wurde die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien in den Sektoren Wärme, Strom und Transport bis 2030 beschlossen. Es wurde ein Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen iHv 32% des Gesamtverbrauchs der EU festgelegt.

Am 31.10.2023 wurde die Erneuerbaren Richtlinie RED III im Amtsblatt der EU veröffentlicht.<sup>58</sup> Durch diese Novelle soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch der EU bis 2030 auf 42,5% angehoben werden, mit einer zusätzlichen indikativen Aufstockung von 2,5%. Im Gebäudereich soll der Anteil erneuerbarer Energien beim Heizen und Kühlen von Gebäuden europaweit auf mindestens 49% bis 2030 steigen, woran die nationalen Ziele angepasst werden müssen (Art 15a RED III). Die Industrie muss ihren Erneuerbaren-Anteil um jährlich 1,6% steigern (Art 22a RED III).

---

<sup>56</sup> RL 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen Abl L 2009/140, 16.

<sup>57</sup> RL 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen Abl L 2018/328, 82.

<sup>58</sup> RL 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, Abl L 2023/2413.

## 2.1.4 Entwicklung von gesetzlichen Anschlusspflichten in anderen Mitgliedstaaten der EU

### 2.1.4.1 Deutschland

Ein Teil des deutschen Gasmarktes wird mit niederkalorischem Erdgas (L-Gas) versorgt, welches ausschließlich aus deutscher und niederländischer Produktion kommt. Dieses wird getrennt vom ansonsten verwendeten hochkalorischen Erdgas (H-Gas) in eigenen Netzsystemen transportiert. Aufgrund abnehmender Import- und Produktionsmengen von L-Gas ist in Deutschland eine Umstellung von L- auf H-Gas bis 2030 geplant<sup>59</sup> (vgl. auch den deutschen Netzentwicklungsplan 2020-2030). Bis Ende 2019 konnte schon ein Teil der jeweiligen Netzgebiete auf H-Gas umgestellt werden, wobei in diesem Zeitraum 319.000 Geräte umgerüstet wurden.

Hierfür erfolgte auch eine Änderung des § 18 dt. Energiewirtschaftsgesetzes. Dieser regelt die allgemeine Anschlusspflicht für Energieversorgungsnetze. Demnach haben Betreiber:innen von Energieversorgungsnetzen jedermann zu den allgemein geltenden Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung durch Letztverbraucher:innen jedermann an ihr Energieversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Energie zu gestatten (§ 18 Abs. 1 dt. EnwG). Bisher bestanden diese Pflichten nicht, wenn „der Anschluss oder die Anschlussnutzung für den Betreiber des Energieversorgungsnetzes aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist“ (vgl. ebenso die Regelung des österreichischen GWG, s.u. Punkt 3.2.2.1).

Nunmehr schreibt § 18 Abs. 1 N 2 dt. EnwG weiters vor, dass diese Pflichten (u.a. des Netzanschlusses) nicht bestehen, wenn: „*ab dem 21. Dezember 2018 der Anschluss an ein L-Gasversorgungsnetz beantragt wird und der Betreiber des L-Gasversorgungsnetzes nachweist, dass der beantragenden Partei auch der Anschluss an ein H-Gasversorgungsnetz technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist*“ Nähere Spezifizierungen hierzu finden sich in § 18 Abs. 1 S 3 dt. EnwG.

Hier wurde somit die Anschlusspflicht an bestimmte Erdgasversorgungsnetze, konkret Netze zur Versorgung mit L-Gas, aufgehoben. Dies wurde offenkundig als vereinbar mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Erdgasbinnenmarkt-RL (insb. der Gewährung von Netzzugang (siehe Punkt 2.1.3.1.2) sowie den Betriebs-, Wartungs- und Ausbaupflichten (siehe Punkt 2.1.2.1.3) beurteilt.

### 2.1.4.2 Niederlande

Die Niederlande haben sich in ihrem „Klimaattakord“ 2019 das Ziel gesetzt, Treibhausgasemissionen um 49% bis 2030, sowie bis 2050 um 95% zu reduzieren.<sup>60</sup> Dafür werden vielfältige rechtliche Maßnahmen konzipiert, um den Anteil von fossilem Erdgas in der Energieversorgung drastisch zu reduzieren und die Produktion und Verwendung von erneuerbaren Alternativen anzukurbeln.<sup>61</sup> Mit der Änderung des Gasgesetzes („Gaswet<sup>62</sup>“) im Jahr 2018 wurde die bisherige Anschlusspflicht an Erdgasnetze (Art. 10(6) Gaswet) für Anschlüsse mit einer Kapazität bis zu 40m<sup>3</sup>/h modifiziert. In

<sup>59</sup> Vgl. Bundesnetzagentur, Umstellung von L- auf H-Gas, verfügbar unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/UmstellungGas/start.html> (abgerufen am 7.11.2023).

<sup>60</sup> Vgl. International Energy Agency, The Netherlands 2020 - Energy Policy Review, 11, verfügbar unter: [https://www.connaissancedesenergies.org/sites/default/files/pdf-actualites/The\\_Netherlands\\_2020\\_Energy\\_Policy\\_Review.pdf](https://www.connaissancedesenergies.org/sites/default/files/pdf-actualites/The_Netherlands_2020_Energy_Policy_Review.pdf) (abgerufen am 3.11.2023).

<sup>61</sup> Vgl. International Energy Agency, The Netherlands 2020 - Energy Policy Review, 14.

<sup>62</sup> <https://wetten.overheid.nl/BWBR0011440/2022-10-01/0> (abgerufen am 3.11.2023).

bestimmten Gebieten kommt die Anschlusspflicht nicht mehr zur Anwendung. Stattdessen dürfen neue Gebäude grundsätzlich keinen Netzanschluss mehr erhalten (Art. 10 (7a) *Gaswet*).<sup>63</sup>

Auch hier wurde somit die Anschlusspflicht an Erdgasnetze unter bestimmten Bedingungen, innerhalb des Geltungsbereichs der Erdgasbinnenmarkt-RL, modifiziert.

### 2.1.5 Relevanz für Österreich

Das geltende Primär- und Sekundärrecht der EU enthält wichtige Vorgaben für das österreichische Gaswirtschaftsrecht. Insbesondere die Erdgasbinnenmarkt-RL wurde durch das GWG 2011 umgesetzt.

Des Weiteren zu beachten ist die Kompetenz der Mitgliedstaaten, die Nutzungsbedingungen ihrer Energieressourcen, die verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur der Energieversorgung grundsätzlich frei zu wählen (beachte jedoch auch die Gesetzgebungskompetenzen der EU, siehe Punkt 2.1.1).

Die Erdgasbinnenmarkt-RL sieht derzeit Netzzugangs-, Betriebs- und Ausbaupflichten für Erdgasnetzbetreiber:innen vor. Diese Pflichten sind schon durch bestimmte Voraussetzungen eingeschränkt (siehe Punkt 2.1.2.1.3). Eine weitere Modifikation dieser Pflichten auf nationaler Ebene muss sich innerhalb dieser Voraussetzungen bewegen.

In Österreich gilt auf nationaler Ebene eine allgemeine Anschlusspflicht, welche bereits jetzt durch die wirtschaftliche Unzumutbarkeit als äußerste Grenze beschränkt ist (siehe Punkt 3.2). Um eine dekarbonisierte Energieinfrastruktur zu ermöglichen, ist eine weitere Anpassung der Bestimmungen des GWG 2011, u.a. der Anschlusspflicht, erforderlich. Eine Netzanschlusspflicht ist indirekt in der Erdgasbinnenmarkt-RL verankert, wird jedoch darüber hinaus nicht weiter explizit geregelt (siehe Punkt 2.1.3.1.2). Eine weitere Anpassung der Anschlusspflicht des GWG 2011, ohne eine komplette Aufhebung dieser, könnte sich daher innerhalb des nationalen Handlungsspielraums bewegen. Dies muss jedoch immer unter Berücksichtigung der Interessen der Endkund:innen sowie der grundrechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen (siehe Punkt 2.2.1).

Die allgemeine Anschlusspflicht sowie die Betriebs-, Wartungs- und Ausbaupflichten ergeben sich aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in der Energieversorgung. Diese sind auch in der Gaswirtschaft unionsrechtlich determiniert (siehe Punkt 2.1.2). Zu beachten ist jedoch, dass diese Regelungen einer Zeit entspringen, in der eine flächendeckende Netzabdeckung mit Erdgas einen essenziellen Teil der Versorgung mit Energie bzw. Raumwärme darstellte. Letzten Endes ist Zweck der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen jedoch die Versorgung der Bevölkerung mit Energie, nicht die Versorgung der Bevölkerung mit Erdgas. Diese Obligation der Mitgliedstaaten ist daher im Lichte der zunehmenden Diversifizierung der Wärme- und Energiequellen neu zu beurteilen.

Weiters zu beachten ist, dass auch die geltende Erdgasbinnenmarkt-RL schon erneuerbare Gase in ihren Regelungsbereich erfasst.

Die Klimaziele auf Unionsebene und Verpflichtungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien bedingen weiterhin die Notwendigkeit der Dekarbonisierung der Gasinfrastruktur. Entwürfe der

---

<sup>63</sup> Vgl. *Ministerie van Binnenlandse Zaken en Koninkrijksrelaties, Ministerie van Economische Zaken en Klimaat*, Factsheet wijziging gasaansluitplicht per 1 juli 2018, verfügbar unter: <https://www.rvo.nl/sites/default/files/2018/07/Factsheet-gasaansluitplicht-vanaf-1-juli-2018-02.pdf>, (abgerufen am 3.11.2023).

Kommission sowie des Rates zur neuen Gasbinnenmarkt-RL enthalten bereits neue Bestimmungen zur Anschlusspflicht, im Fall der Allgemeinen Ausrichtung des Rates sogar explizite Regelungen des Anschlussverweigerungs- und Trennungsrechts zugunsten der zu erreichenden Klimaziele.

In einem nächsten Schritt verhandelt der Rat der Europäischen Union mit dem Europäischen Parlament über die Vorschläge der Richtlinie und der Verordnung zu gemeinsamen Binnenmarktvorschriften für erneuerbare Gase, Erdgas sowie Wasserstoff.<sup>64</sup> Die anschließend in Kraft tretende Richtlinie muss von den Mitgliedstaaten binnen einer bestimmten Frist in nationales Recht umgesetzt werden. Dem nationalen Gesetzgeber steht es dabei frei, etwa im Verbraucher:inenschutz höhere als in der EU-Richtlinie festgelegten Mindeststandards festzulegen, solange diese Regelungen unionsrechtskonform ausgestaltet sind.<sup>65</sup>

---

<sup>64</sup> <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/03/28/gas-package-member-states-set-their-position-on-future-gas-and-hydrogen-market/>, abgerufen am 9.8.2023.

<sup>65</sup> Vgl. *Leidenmühler*, Die freiwillige „Übererfüllung“ unionsrechtlicher Vorgaben durch die Mitgliedstaaten. Ein Beitrag zur rechtsdogmatischen und rechtspolitischen Diskussion um das sog. „Gold Plating“ (2019), *Europarecht* 54 (4) 383 (387f), verfügbar unter: <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0531-2485-2019-4-383.pdf> (abgerufen am 10.8.2023).

## 2.2 Relevante Bestimmungen des österreichischen Verfassungsrechts

### 2.2.1 Grundrechtsvereinbarkeit

#### 2.2.1.1 Allgemein

Grundrechte (= „verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte“) binden den Staat sowohl in der Vollziehung als auch in seiner Rolle als Gesetzgeber. Die in dieser Studie diskutierten möglichen Gesetzesänderungen sind daher ebenso auf ihre Grundrechtsvereinbarkeit zu überprüfen.

Dabei ist nach den jeweils betroffenen Grundrechtsträger:innen zu unterscheiden. Eine Modifikation der Netzanschlussverpflichtung der Gasnetzbetreiber:innen gegenüber Endverbraucher:innen ist im Lichte des Gleichheitssatzes zu beurteilen (siehe Punkt 2.2.1.4). Eine allgemeine Stilllegungs- bzw. Rückbauverpflichtung der Gasinfrastruktur greift in das Grundrecht auf Eigentum (siehe Punkt 2.2.1.2) sowie in die Erwerbsfreiheit (siehe Punkt 2.2.1.3) der Gasnetzbetreiber:innen ein. Diese Grundrechte sind auch hinsichtlich Eigentümer:innen von Bestandsbauten, in denen sich Gasleitungen befinden, betroffen. Auch in den Erläuterungen des Entwurfs des Erneuerbaren-Wärme-Gesetzes vom 2.11.2022 (siehe Punkt 4.1) finden sich Erwägungen des Gesetzgebers zur Stilllegung von fossilen Energienutzungsanlagen. Aus diesem Grund wird auch auf diese Bezug genommen.

Grundrechte sind nicht nur im Sinne von „Abwehrrechten“ gegenüber dem Staat zu verstehen. Der Gesetzgeber hat grundrechtlich geschützte Rechtsgüter auch durch die Erlassung erforderlicher Vorschriften zu schützen, die Eingriffe durch Dritte unterbinden („Schutzpflicht“ des Gesetzgebers).<sup>66</sup> In Rechtsbeziehungen von Privatpersonen untereinander kommt Grundrechten etwa eine „mittelbare Drittwirkung“ zu (siehe Punkt 2.2.1.4).<sup>67</sup>

#### 2.2.1.2 Grundrecht auf Eigentum (Art 5 StGG, Art. 1 Abs. 1 1. ZPMRK, Art 17 GRC)

Das in Art. 5 **StGG** normierte Grundrecht auf Eigentum ist das gegenüber jedermann durchsetzbare Herrschaftsrecht einer Person über eine Sache. Der Eigentümer kann mit der Sache nach Belieben verfahren und vor allem Dritte von der Nutzung ausschließen.<sup>68</sup> Unter den verfassungsrechtlichen Schutz fällt auch jener der Privatautonomie, also die Möglichkeit, rechtliche Beziehungen nach eigener Vorstellung frei zu gestalten.<sup>69</sup>

Das Grundrecht auf Eigentum iSd Art 5 StGG ist ein Jedermannsrecht, es kommt in- und ausländischen sowie natürlichen und juristischen Personen zu. Der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff wird weit verstanden und umfasst nach ständiger Rechtsprechung jedes vermögenswerte Privatrecht. Jedenfalls umfasst ist das Eigentum an körperlichen Sachen.<sup>70</sup>

Neben dem Staatsgrundgesetz ist das Grundrecht auf Eigentum auch in Art 1 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (ZPMRK) verankert. Die **EMRK** gilt in Österreich in Verfassungsrang, was bedeutet, dass man sich vor dem Verfassungsgerichtshof ebenfalls auf die EMRK

<sup>66</sup> Vgl. *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlymayer*, Bundesverfassungsrecht<sup>10</sup> (2007) Rz 1332f.

<sup>67</sup> Vgl. *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlymayer*, Bundesverfassungsrecht, Rz 1334f.

<sup>68</sup> Vgl. *Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I<sup>15</sup> (2018) Rz 889.

<sup>69</sup> Vgl. *Iro*, Bürgerliches Recht IV<sup>7</sup> (2019) Rz 4/2.

<sup>70</sup> Vgl. *Muzak*, B-VG (2020), Art 5 StGG, Rz 2 mwN.

berufen kann.<sup>71</sup> Die Grundrechte der EMRK überschneiden sich vielfach mit jenen des Staatsgrundgesetzes, gehen aber inhaltlich deutlich darüber hinaus. Außerdem kann nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsschutzes wegen Verletzung der Rechte aus der EMRK auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg angerufen werden (Art 35 EMRK).

Außerdem findet sich die Eigentumsfreiheit auch im Grundrechtskatalog der Europäischen Union, der **Grundrechte-Charta** (Art 17 GRC)<sup>72</sup>. Prinzipiell sind diese Rechte ebenfalls vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof (VfGH) durchsetzbar, allerdings nur im Anwendungsbereich des Unionsrechts. Das liegt beispielsweise vor, wenn Unionsrecht unmittelbar angewendet wird oder durch staatliches Recht Unionsrecht umgesetzt wird.<sup>73</sup> Soweit die Rechte der Grundrechte-Charta mit jenen des österreichischen Verfassungsrechts einschließlich der EMRK inhaltlich weitgehend ident sind, bilden sie einen Prüfungsmaßstab für den VfGH.<sup>74</sup>

Grundrechtseingriffe liegen sowohl bei einer Enteignung im engeren Sinn, als auch bei Eigentumsbeschränkungen vor.<sup>75</sup> In der Judikatur werden etwa Raumplanungsmaßnahmen, baupolizeiliche Aufträge, oder auch die Sperrung von Bankkonten als Eigentumsbeschränkungen angesehen.<sup>76</sup>

Art 5 StGG und Art 1 Abs. 1 1. ZPMRK enthalten **Gesetzesvorbehalte**, wonach der zuständige Gesetzgeber Eigentumseingriffe unmittelbar vornehmen, oder durch Verwaltungsakt vorsehen kann. Dabei muss ein Ausgleich zwischen den Erfordernissen des **Allgemeininteresses** der Gemeinschaft und des Grundrechtsschutzes des Einzelnen hergestellt werden. Eigentumseingriffe sind verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn sie „in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse (...) **erforderlich** sind“, zum vorliegenden Allgemeininteresse muss daher noch die **Sachlichkeit** des Eingriffs hinzutreten. Zudem muss der Eigentumseingriff jedenfalls **verhältnismäßig** sein. Es ist also eine Interessenabwägung durchzuführen.<sup>77</sup>

---

<sup>71</sup> Bundesverfassungsgesetz vom 4. März 1964, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Staatsverträge abgeändert wurden, BGBl. I Nr. 59/1964.

<sup>72</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), ABI C 2012/326, 395.

<sup>73</sup> Vgl. *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>10</sup> (2014) Rz 684.

<sup>74</sup> Vgl. VfGH Slg 19.632/2012.

<sup>75</sup> Vgl. *Muzak*, B-VG, Art 5 StGG, Rz 5 mwN.

<sup>76</sup> Vgl. *Muzak*, B-VG, Art 5 StGG, Rz 5 mVa die höchstgerichtliche Judikatur.

<sup>77</sup> Vgl. *Muzak*, B-VG, Art 5 StGG, Rz 8-11 mVa die einschlägige Judikatur des EGMR, VfGH und VwGH.



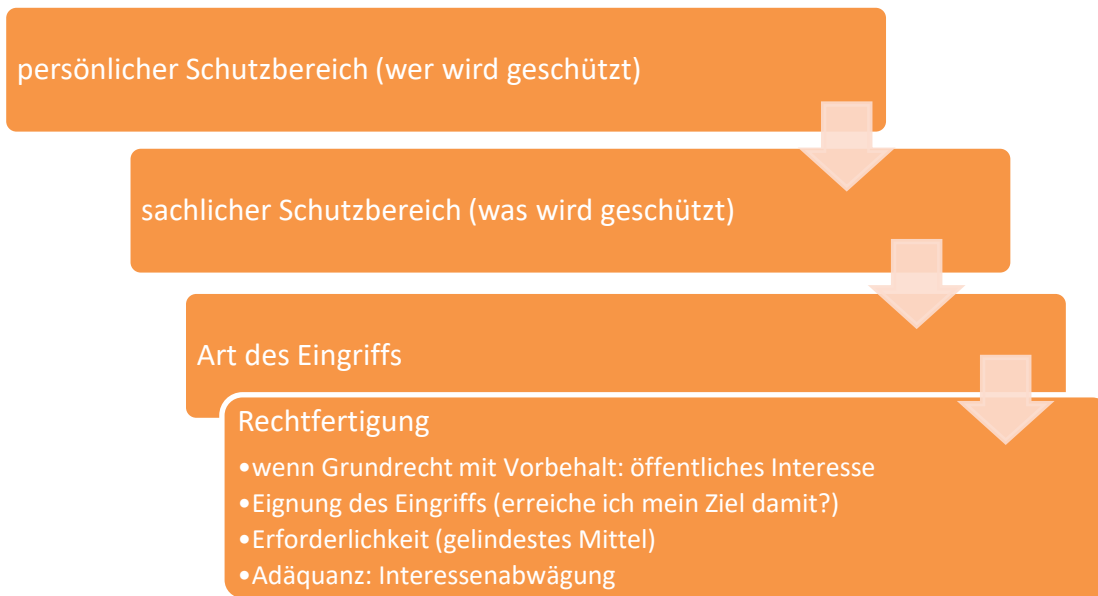


Abbildung 1: Prüfungsschema – Eingriff in ein unter Gesetzesvorbehalt stehendes Grundrecht

Bei der Stilllegung bzw. auch beim Rückbau von Gasinfrastruktur kommen als Grundrechtssubjekte die Gasnetzbetreiber:innen sowie Eigentümer:innen von Bestandsbauten infrage. Wird Gasnetzbetreiber:innen die Stilllegung ihrer Gasnetze vorgeschrieben, liegt ein Eingriff in ihr verfassungsrechtlich geschütztes Eigentum an den Anlagen vor. Die Stilllegungsverpflichtungen von fossilen Heizungsanlagen nach dem geplanten Erneuerbare-Wärme-Gesetz stellen wiederum einen Eingriff in die Grundrechte der Bestandsgebäudeeigentümer:innen bzw. der Endverbraucher:innen dar.<sup>78</sup> Die Erläuterungen des EWG-ME 2022 sprechen iZm dem Stilllegungsgebot von einem „(...) *gravierenden Grundrechtseingriff in das Eigentum (...), als sie zu einer Vollausschaltung der Nutzungsmöglichkeit führt (...)*“.<sup>79</sup>

Eigentumsbeschränkungen wie ein Stilllegungsgebot von Heizungsanlagen oder auch von Gasverteilernetzen entsprechen daher einem **Nutzungsverbot**, und stellen damit einen nicht unbeträchtlichen Eigentumseingriff dar. Der Eingriff in das Recht auf Eigentum aller Grundrechtssubjekte durch das Vorschreiben von Stilllegungs- bzw. Rückbaugesetzen muss daher vom Gesetzesvorbehalt der Art 5 StGG, Art. 1 Abs. 1 ZPMRK gedeckt sein.

Das **öffentliche Interesse** besteht in diesem Fall im Interesse am Klimaschutz sowie im Interesse an der Umsetzung der völker- und europarechtlichen Vorgaben.<sup>80</sup> Auch aufgrund von nationalen verfassungsrechtlichen Vorgaben (vgl. etwa die Staatszielbestimmung des § 3 BVG Nachhaltigkeit)

<sup>78</sup> Regelungsgegenstand des EWG-ME 2022 ist „*jener Bestandteil einer Wärme(gesamt)versorgungsanlage, der mittels Verbrennung von Brennstoffen die Nutzwärme zur Raumheizung oder Warmwasserbereitung oder einer Kombination davon erzeugt, oder zu diesen Zwecken im Falle der Fernwärme an der Übergabestation Wärme bereitstellt*“, Vgl. 212/ME XXVII. GP, Erläuterungen zu § 4 Z 3, 10.

<sup>79</sup> Erläuterungen zu 212/ME XXVII. GP, 13f (verfügbar unter: [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/212/imfname\\_1451881.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/212/imfname_1451881.pdf) abgerufen am 6.11.2023).

<sup>80</sup> Übereinkommen von Paris, BGBl III Nr. 197/2016, sowie die Klima- und Energieziele der Europäischen Union nach Art 191 AEUV, BGBl III Nr. 132/2009, vgl. auch 212/ME XXVII. GP, Erläuterungen, 5 f; vgl. weiters *Schneider*, Herausforderungen der Klimastrategie für die Mehr-Ebenen-Steuerung, in: Mitterer/Bröthaler/Bauer (Hrsg.), Klimaschutz und Klimawandelanpassung im Bundesstaat: föderale Herausforderungen und Steuerungsansätze (2023), 103.

sind Grundrechtseingriffe zum Klimaschutz grundsätzlich rechtfertigbar.<sup>81</sup> Nach der Rechtsprechung des VfGH ist der umfassende Umweltschutz bei der Interpretation von Gesetzen und der Bewertung öffentlicher Interessen besonders zu beachten, auch wenn sich daraus kein absoluter Vorrang von Umweltschutzinteressen vor anderen (öffentlichen und privaten) Interessen ergibt.<sup>82</sup>

Eine Stilllegungs- bzw. Rückbauverpflichtung der bestehenden Gasinfrastruktur ist ein Baustein der Energiewende und **notwendig** zur Erreichung der Klimaziele in realistischen Szenarien, da die Infrastruktur für erneuerbare Gase nicht in dem aktuellen Ausmaß benötigt wird (siehe Punkt 1). Zudem sind fossile Heizanlagen für rund 10% der österreichischen Treibhausgasemissionen verantwortlich.<sup>83</sup>

IZm der **Notwendigkeit** des Grundrechtseingriffs ist das jeweils gelindeste Mittel zu wählen, wobei dem Gesetzgeber ein großer Wertungsspielraum eingeräumt wird.<sup>84</sup>

Der Grundrechtseingriff muss weiters **verhältnismäßig** sein. Dabei ist eine umfassende **Gesamt-abwägung der Interessen** der Allgemeinheit sowie der betroffenen Personen durchzuführen. Um die Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffes zu gewährleisten, muss betroffenen Eigentümer:innen etwa ausreichend Gelegenheit gegeben werden, auf den neuen Rechtsrahmen zu reagieren und über ihr Eigentum disponieren zu können.

Die Verhältnismäßigkeit des Eingriffes durch den Gesetzgeber wird etwa in den Erläuterungen zum EWG-ME 2022 durch das **Ergreifen mehrerer Maßnahmen** argumentiert: das Stilllegungsgebot für fossile Heizanlagen werde einerseits mit ausreichend Vorbereitungszeit eingeführt (13 bzw. 18 Jahre). Je nach Klimaschädlichkeit des verwendeten fossilen Energieträgers, der Bestandmenge, der Infrastrukturgebundenheit und den Umstiegsoptionen gäbe es unterschiedliche Stilllegungstermine, die den Eingriff weiters **sachlich rechtfertigen**.<sup>85</sup> Neben dem stufenweisen Ausstiegsplan soll eine Normierung von Ausnahmegründen für zeitlich befristete Aufschübe der Stilllegungspflicht, die in einem behördlichen Feststellungsverfahren mit Rechtsschutzmöglichkeiten bescheidmäßig erwirkt werden, für die **Rechtmäßigkeit** und **Verhältnismäßigkeit** des Grundrechtseingriffes sorgen. Diese Maßnahmen werden um unterstützende Förderungen, zur Beanreizung von früheren Ausstiegen und zur sozialen Abfederung von Beschränkungen ergänzt.<sup>86</sup> Ähnliche Maßnahmen zur Verhältnismäßigkeit schlägt auch der Rat in seiner Neufassung der Gasbinnenmarkt-RL vor (siehe Punkt 2.1.3.3).

Überlegungen zur Grundrechtsvereinbarkeit eines Stilllegungsgebots wie bei fossilen Heizanlagen gemäß den Erläuterungen des EWG-ME 2022 können auch bei einer Stilllegungsverpflichtung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetze angestellt werden. Bei Einhalten der beschriebenen Voraussetzungen, insbesondere durch Setzung von Maßnahmen zur Verhältnismäßigkeit (etwa durch **Übergangsfristen** und anderen **abmildernden Maßnahmen**) kann dies einen zulässigen Eingriff in die Grundrechte aller betroffenen Grundrechtsträger:innen darstellen.<sup>87</sup> Auch Regelungen, die eine Rückbaupflicht von Gasinfrastrukturnetzen vorsehen, und somit noch intensiver in das Grundrecht auf Eigentum eingreifen, können aufgrund des Gesetzesvorbehaltes gemäß Art 5 StGG bzw. Art 1

<sup>81</sup> Vgl. *Wallner/Nigmatullin*, Staatliche Klimaschutzmaßnahmen und deren (grundrechtliche) Grenzen, NR 2022, 424 (432).

<sup>82</sup> VfSlg 20.185/2017.

<sup>83</sup> <https://www.umweltbundesamt.at/news220123/thg-daten-1>, abgerufen am 21.6.2023.

<sup>84</sup> Vgl auch VfGH 10.10.2018, G 144/2018-12, Rz 113.

<sup>85</sup> Vgl. 212/ME XXVII. GP, Erläuterungen zu § 6,14f.

<sup>86</sup> Vgl. 212/ME XXVII. GP, Erläuterungen, 6.

<sup>87</sup> Vgl auch *Wallner/Nigmatullin*, Staatliche Klimaschutzmaßnahmen und deren (grundrechtliche) Grenzen, 431, zum Verkaufsverbot fossiler Treibstoffe.

1. ZPMRK, bei Bestehen eines öffentlichen Interesses, der Geeignetheit, der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit (durch Ergreifung der erforderlichen Begleitmaßnahmen), zulässig sein.

### 2.2.1.3 Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG, Art 15, Art 16 GRC)

Die Erwerbsfreiheit der Art 6 StGG, Art 15 und Art 16 GRC garantiert jeder natürlichen sowie juristischen Person das Recht auf freie Erwerbstätigkeit. Dies beinhaltet sowohl den Erwerbsantritt als auch die Erwerbsausübung.<sup>88</sup>

In Bezug auf den Ausstieg aus fossiler Energie könnte diese grundrechtlich gewährleistete Freiheit berührt werden. Ein generelles Verbot fossiler Energieträger würde die Ausübung der Erwerbstätigkeit von Gasnetzbetreiber:innen einschränken. Einschränkungen sind auch hier wieder nur zulässig, wenn ein öffentliches Interesse dafür gegeben ist, die Mittel zur Erfüllung dieses Interesses geeignet, notwendig und angemessen und sachlich gerechtfertigt ist.<sup>89</sup> Als öffentliches Interesse kann hier wiederum jenes am Klima- und Gesundheitsschutz in Frage kommen, denn durch den Ausstieg aus fossiler Energie wird eine Reduktion von Treibhausgasen erwirkt.

Dieser Ausstieg ist auch ein geeignetes Mittel für die Zielerreichung. Bei der Erforderlichkeit muss Bedacht auf die Wahl des gelindesten Mittels gelegt werden, wobei hier dem Gesetzgeber ein großer Wertungsspielraum zugeschrieben wird. Ob das Mittel angemessen ist, ergibt sich aus einer Interessenabwägung mit jenen der Öffentlichkeit und jenen der durch Beschränkungen Betroffenen. Angemessene Übergangsfristen oder Förderungen des Umstiegs auf neue Systeme bzw. Geschäftsmodelle, etwa basierend auf erneuerbaren Energieträgern, könnten auch hier von Bedeutung sein.<sup>90</sup>

### 2.2.1.4 Gleichheitssatz (Art 2 StGG, Art 7 B-VG)

Aus Art 2 StGG und Art 7 B-VG ergibt sich der Gleichheitsgrundsatz für österreichische Staatsbürger:innen und inländische juristische Personen. Daneben hat der VfGH aus dem Grundrecht auch ein **Willkürverbot** für die Vollziehung und ein **Verbot unsachlicher Differenzierung** abgeleitet. Der Gleichheitssatz bindet sowohl die Vollziehung als auch den Gesetzgeber, was sich bei Letzterem durch ein allgemeines **Sachlichkeitsgebot** für Gesetze zeigt. Neben der Sachlichkeit muss ein Grundrechtseingriff durch ein Gesetz auch verhältnismäßig iSv Geeignetheit, Notwendigkeit und Angemessenheit sein. Darüber hinaus ist auch der dem Gleichheitssatz immanente **Vertrauensschutz** zu beachten. Gemeint ist hier, dass man hinsichtlich geplanter Dispositionen grundsätzlich nicht damit rechnen muss, dass eine vorgesehene Rechtsnorm in weiterer Folge wesentlich nachteilig verändert wird.<sup>91</sup> Wird eine Rechtsnorm geändert, müssen angemessene Übergangsfristen vorgesehen werden, um Rechtsunterworfenen auf die kommenden Einschränkungen vorzubereiten.<sup>92</sup> Dies ist sowohl der Fall bei der Normierung von Stilllegungs- bzw. sogar Rückbauverpflichtungen, als auch bei der Abänderung der Netzanschluss- und zugangspflichtigen.

Neben der Berücksichtigung des Gleichheitssatzes durch den Gesetzgeber spielt im Verhältnis der Gasnetzbetreiber:innen zu den Endverbraucher:innen auch die mittelbare Drittwirkung des Gleichheitssatzes eine Rolle. Wo zwischen Privaten eine faktische Übermacht besteht, die einem Beteiligten die Möglichkeit einer „Fremdbestimmung“ über andere bietet, etwa bei Innehabung einer

<sup>88</sup> Vgl. *Muzak*, B-VG<sup>6</sup> (2020) Art 6 StGG, Rz 4.

<sup>89</sup> Vgl. *Berka*, Verfassungsrecht (2018), Rz 1560 mwN.

<sup>90</sup> Vgl. auch ÖKOBURO, Anforderungen an ein effektives Klimaschutzgesetz (2021) 19 f (verfügbar unter: [https://oekobuero.at/files/576/ksg\\_studie\\_final\\_2021.pdf](https://oekobuero.at/files/576/ksg_studie_final_2021.pdf), abgerufen am 18.7.2023).

<sup>91</sup> Vgl. *Muzak*, B-VG<sup>7</sup> Art 2 StGG, 2 ff.

<sup>92</sup> Vgl. ÖKOBURO, Anforderungen an ein effektives Klimaschutzgesetz, 20.

Monopolstellung, ist der Gleichheitssatz auch hier zu berücksichtigen.<sup>93</sup> Das bedeutet u.a., dass auch das Sachlichkeitsgebot bei Vertragsverhältnissen zwischen Gasnetzbetreiber:innen und Endverbraucher:innen zu berücksichtigen ist.

Die Berücksichtigung des Gleichheitssatzes spiegelt sich auch in den sachlich gerechtfertigten Differenzierungen und Übergangsbestimmungen der Maßnahmen des EWG-ME 2022 wider (siehe Punkt 2.2.1.2).<sup>94</sup>

## 2.2.2 Kompetenzrechtliche Bestimmungen

Die Kompetenzverteilung beruht auf dem Prinzip der strikten Kompetenztrennung. Mit Hilfe der Versteinerungstheorie wird das Rechtsmaterial des Verfassungsgesetzgebers zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kompetenztatbestandes ermittelt und anhand einer historisch-systematischen Interpretation die Bedeutung des Kompetenztatbestandes im Versteinerungszeitpunkt eruiert. Folglich kann abgeleitet werden, welche Gesichtspunkte einem bestimmten Kompetenztatbestand zuzuordnen sind.<sup>95</sup>

Das Anlagenrecht im Gaswirtschaftsrecht ist **Bundeskompetenz** in Gesetzgebung und Vollziehung, da es dem Kompetenztatbestand Gewerbe und Industrie zugeordnet wird (Art 10 Abs. 1 Z 8 B-VG).<sup>96</sup> Auch die Enteignungsregeln fallen in die Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung (sie sind unter Art 10 Abs. 1 Z 6 B-VG zu subsumieren).<sup>97</sup>

Die Vollziehung des Gaswirtschaftsrechts der Agenden des Art 10 B-VG geschieht gemäß Art 102 Abs. 1 B-VG in mittelbarer Bundesverwaltung. Eine Ausnahme davon sieht die Verfassungsbestimmung des § 1 GWG 2011 vor, wonach die im GWG geregelten Angelegenheiten von den in diesem Gesetz geregelten Einrichtungen vollzogen werden können (etwa die E-Control).<sup>98</sup>

Für Sachverhalte außerhalb des Gewerbebegriffes gilt die Länderzuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art 15 Abs 1 B-VG (Kompetenz für Baurecht, Luftreinhaltung und Heizungsanlagen).<sup>99</sup> Dies ist für Gasleitungen ab dem Hausanschluss eines privaten Haushaltes oder landwirtschaftlichen Betrieben relevant (siehe Punkt 4.7). Es bestehen daher neun Gasgesetze der Länder,<sup>100</sup> die v.a. die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften der Gasanlagen regeln.

<sup>93</sup> Vgl. *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlymayer*, Bundesverfassungsrecht, Rz 1351.

<sup>94</sup> Vgl. 212/ME XXVII. GP, Erläuterungen, 5 f.

<sup>95</sup> Vgl. *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>13</sup> (2022) Rz 280 f.

<sup>96</sup> Der Außenhandel bzw. Gaslieferungsgeschäfte fallen hingegen unter die Kompetenztatbestände „Waren und Viehverkehr mit dem Ausland (Art 10 Abs. 1 Z 2 B-VG), bzw. „Zivilrechtswesen (Art 10 Abs. 1 Z 6 B-VG); vgl. *Pirstner-Ebner*, Energierecht, 36.

<sup>97</sup> Vgl. *Pirstner-Ebner*, Energierecht, 37.

<sup>98</sup> Vgl. *Pirstner-Ebner*, Energierecht, (ebd).

<sup>99</sup> Vgl. *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I und II, 15; 212/ME XXVII. GP, Erläuterungen, 5; das EWG-ME 2022 enthält eine Kompetenzdeckungsklausel zugunsten des Bundes für die Erlassung und Aufhebung des EWG, vgl. § 1 EWG-ME 2022; *Schneider*, in: *Mitterer/Bröthaler/Bauer (Hrsg.)*, Klimaschutz und Klimawandelanpassung im Bundesstaat: föderale Herausforderungen und Steuerungsansätze, 103.

<sup>100</sup> Vgl. *Pirstner-Ebner*, Energierecht, 37.

## 3. HINDERNISSE DES AKTUELLEN RECHTSRAHMENS

### 3.1 Problemstellungen des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG)

#### 3.1.1 Einleitung

Das **Gaswirtschaftsgesetz 2011**<sup>101</sup> (GWG 2011) regelt u.a. den diskriminierungsfreien Netzzugang und enthält anlagenrechtliche Bestimmungen zur Errichtung und Genehmigung von Erdgasleitungen. Das erste GWG setzte die Erdgasbinnenmarkt-RL 1998 sowie die Erdgasfernleitungszugangs-Verordnung um.<sup>102</sup> Das GWG

§ 7 Z 15 GWG definiert die Erdgasleitungsanlage als „eine Anlage, die zum Zwecke der Fernleitung, der Verteilung von Erdgas durch Rohrleitungen oder Rohrleitungsnetze oder als Direktleitungen errichtet oder betrieben wird (...).“ Das GWG umfasst Erdgasleitungen bis zum Ende des Hausanschlusses (§ 3 Abs. 2 GWG).

Der Transport von Erdgas in Europa erfolgt durch Fernleitungs- und Verteilernetze. **Fernleitungsnetze** dienen dem Transport von Gas über lange Strecken. Dies erfolgt im Hochdruckbereich, um Transportverluste zu minimieren. **Verteilernetze** transportieren Gas zu den Endkund:innen über kürzere Strecken und auf niedrigeren Druckebenen (örtliche bzw. regionale Leitungsnetze).<sup>103</sup>

Isd § 6 Z 43 GWG sind „**Netzbetreiber**“ alle Unternehmen, denen Fernleitungs- bzw. Verteilernetze gehören bzw. die diese betreiben. Alle Netzbetreiber:innen sind u.a. dazu verpflichtet, die von ihnen betriebenen Anlagen nach dem Stand der Technik (§ 6 Z 50 GWG) sicher, zuverlässig und leistungsfähig zu betreiben, zu erhalten, für die nachhaltige Nutzung optimal zu dimensionieren bzw. auszubauen (...) (**Betriebs- und Ausbaupflicht**, siehe dazu Punkt 3.3).<sup>104</sup>

Gasnetzbetreiber:innen kommt eine monopol- und daher marktbeherrschende Stellung<sup>105</sup> gegenüber anderen Marktteilnehmenden zu (siehe Punkt 2.1.2).<sup>106</sup> Der **Gleichbehandlungsgrundsatz** ist daher jedenfalls zu berücksichtigen, und ist im GWG in Form eines **Diskriminierungsverbots** ausgestaltet.<sup>107</sup> Diese Ausgangssituation hat insbesondere Auswirkungen auf die Regelungen des **Netzanschlusses** und **Netzzuganges**.

#### 3.1.2 Die allgemeine Anschlusspflicht und das Recht auf Netzzugang

Das Diskriminierungsverbot ist auf mehreren Ebenen der Gasversorgung umgesetzt. Einerseits regelt es den **Netzanschluss**, der die **physische Verbindung** einer Kund:innen- oder Erzeugeranlage mit dem Netz darstellt.<sup>108</sup>

---

<sup>101</sup> Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011), BGBl I Nr. 2011/107 idF BGBl I 2023/23; im Folgenden: GWG.

<sup>102</sup> § 2 Abs 1 Z 1, § 2 Abs 2 Z 2 GWG 2011; vgl. *Pirstner-Ebner*, Energierecht, 41.

<sup>103</sup> Vgl. *Pirstner-Ebner*, Energierecht, 47.

<sup>104</sup> Vgl. §§ 58 Abs. 1 Z 1; § 62 Abs. 1 Z 1 GWG; bzw. § 7 Z 20 und 72 GWG.

<sup>105</sup> Zu den Verpflichteten vgl. § 9 GWG.

<sup>106</sup> Vgl. *Pirstner-Ebner*, Energierecht, 48; *Klauninger*, Die GWG-Novelle 2002, wbl 11/2002 (496) 496.

<sup>107</sup> Vgl. *Pirstner-Ebner*, Energierecht, 48.

<sup>108</sup> Vgl. *Pirstner-Ebner*, Energierecht, 50 mVa EuGH 9.10.2008, Rs C-239/07 (*Sabatauskas*) Rn 42, sowie auf § 7 Abs. 1 Z 40 GWG (Netzanschlusspunkt).

Davon zu unterscheiden ist der diskriminierungsfreie **Netzzugang**. Unter „Netzzugang“ gemäß § 7 Abs. 1 Z 46 GWG ist die **Nutzung eines Netzes** zu verstehen.

Weiters begrifflich zu unterscheiden ist der **Netzzutritt**, welchen den **erstmaligen Anschluss** zum Netz, oder auch die Erhöhung der bestehenden Anschlussleistung bezeichnet.<sup>109</sup>

Der **Netzzugangsvertrag** regelt sowohl den Netzanschluss als auch die Netznutzung (Netzzugang).<sup>110</sup> Die Netznutzung setzt den Netzanschluss logisch voraus, denn ohne die physische Verbindung mit dem Netz kann kein Gas bezogen werden. Der Netzanschluss bildet somit die infrastrukturelle Grundlage für den wirtschaftlichen Netzzugang.<sup>111</sup> Gemeinsam mit dem Netzzugangsvertrag wird daher idR der **Netzanschlussvertrag** abgeschlossen, der den Netzzutritt regelt.<sup>112</sup> Es kann jedoch auch der Netzanschlussvertrag vor dem Netzzugangsvertrag abgeschlossen werden.

Erst wenn ein technischer Netzanschluss erfolgt ist, kann auch der Netzzugang gewährt werden. Der Netzzugang bezeichnet die **Nutzung** der Gasnetze durch Dritte für ihre eigenen Zwecke.<sup>113</sup> Das Institut des Netzzugangs entstammt der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben.<sup>114</sup> Von den Netzzugangsberechtigten (Kund:innen gemäß § 122 GWG<sup>115</sup>) kann der **Netzzugang** zum Verteilernetz (§ 27 GWG) oder zum Fernleitungsnetz (§ 31 GWG) begehrt werden.

Der Netzzugang muss grundsätzlich diskriminierungsfrei gewährt werden. Er kann jedoch etwa wegen mangelnder Netzkapazitäten (Engpass) oder aufgrund von Störfällen verweigert werden (§ 33 Abs. 1 Z 1 bzw. 2 GWG).

Damit tatsächlich die Lieferung von Gas erfolgt, müssen Kund:innen in einem letzten Schritt einen **Liefervertrag** mit Produzent:innen, Erdgashändler:innen oder Erdgasunternehmen ihrer Wahl abschließen.<sup>116</sup>

Aus der bereits oben beschriebenen Monopolstellung der Gasnetzbetreiber:innen resultiert ein Kontrahierungszwang dieser. Verteilernetzbetreiber:innen sind daher verpflichtet, mit Endverbraucher:innen privatrechtliche Netzanschlussverträge abzuschließen. Diese **Allgemeine Anschlusspflicht** ist in § 59 GWG 2011 festgelegt.<sup>117</sup>

Insbesondere die Allgemeine Anschlusspflicht gemäß § 59 GWG stellt ein Hindernis bei der geplanten Stilllegung bzw. beim Rückbau von nicht mehr benötigter Gasinfrastruktur dar. Denn auch wenn Gasnetzbetreiber:innen aufgrund der bereits dargelegten Vorgaben den stufenweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen wie Erdgas beabsichtigen, sind sie nach wie vor an die gesetzliche Verpflichtung gebunden, Anträgen auf Anschluss an das noch bestehende Gasnetz nachzukommen.

Diese Problematik soll in den weiteren Kapiteln näher behandelt werden.

---

<sup>109</sup> Vgl. *Pirstner-Ebner*, *Energierrecht*, 50; § 7 Abs 1 Z 49 GWG.

<sup>110</sup> Vgl. § 7 Abs 1 Z 48 GWG.

<sup>111</sup> Vgl. *Raschauer*, *Handbuch Energierrecht*, 73.

<sup>112</sup> Dieser regelt alle Gesichtspunkte des technischen Netzanschlusses, etwa Netzanschlusspunkt, Anschlussleistung oder den Zählpunkt (vgl. *Pirstner-Ebner*, *Energierrecht*, 50 mwN).

<sup>113</sup> Vgl. *Raschauer*, *Handbuch Energierrecht*, 82.

<sup>114</sup> siehe. Punkt 2.1.2.1.

<sup>115</sup> Vgl. § 7 Abs. 1 Z 32 GWG.

<sup>116</sup> Vgl. § 122 GWG.

<sup>117</sup> Vgl. auch *Schneider*, *Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I und II*, 987.

## 3.2 Die allgemeine Anschlusspflicht des § 59 GWG 2011

### 3.2.1 Ist-Zustand

§ 59 GWG 2011 normiert eine „allgemeine Anschlusspflicht“ für **Verteilernetzbetreiber:innen**. Demnach sind diese verpflichtet, Allgemeine Netzbedingungen zu veröffentlichen, und innerhalb des vom Verteilernetz abgedeckten Gebiets mit Endverbraucher:innen privatrechtliche Verträge über den Anschluss an das Erdgasverteilernetz sowie die Netznutzung zu diesen Bedingungen abzuschließen.

Bei der Ausgestaltung des Anschlusses (hinsichtlich technischen Zweckmäßigkeiten, Versorgungsqualität, der wirtschaftlichen Interessen aller Netzbenutzer:innen sowie der gesetzlichen Anforderungen an die Verteilernetzbetreiber:innen hinsichtlich Ausbau, Betrieb und Sicherheit des Netzes) ist eine Abwägung zwischen den Interessen des:der Netzbetreiber:in und des:der Anschlusswerber:in vorzunehmen (§ 59 Abs. 1 S 2 GWG).<sup>118</sup>

Selbst wenn daher aufgrund des geplanten Ausstiegs aus der Nutzung von Erdgas als Energieträger abzusehen ist, dass ein bestimmtes Gebiet in einem absehbaren Zeitraum nicht mehr mit Erdgas versorgt werden muss, muss Anträgen von Endverbraucher:innen auf einen Anschluss an das Gasnetz nachgekommen werden.

Für Fernleitungsnetzbetreiber:innen ist im GWG 2011 keine Anschlusspflicht vorgesehen. Dies entspricht den europarechtlichen Vorgaben, da gemäß EuGH-Rechtsprechung der Netzzanschluss nur für eines der Netzsysteme zu gewähren ist (siehe Punkt 2.1.3.1.2).

### 3.2.2 Handlungsmöglichkeiten

#### 3.2.2.1 Handlungsoptionen im Rahmen des GWG in geltender Form

Schon § 59 GWG in seiner geltenden Form sieht **Ausnahmen** von der Anschlusspflicht vor. So bestimmt § 59 Abs. 2 GWG, dass die allgemeine Anschlusspflicht **nicht** besteht, wenn der Anschluss dem Betreiber des Verteilernetzes unter Beachtung der Interessen der Gesamtheit der Kund:innen **im Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar** ist.

Die Anschlusspflicht ist öffentlich-rechtlicher Natur.<sup>119</sup> Gemäß § 59 Abs. 3 GWG entscheidet über Antrag eines der Beteiligten der:die Landeshauptmann:Landeshauptfrau („LH“), wenn über das Bestehen einer Anschlusspflicht zwischen einem:einer Netzbetreiber:in und einem:einer Endverbraucher:in keine Einigung erzielt werden kann. Der:die LH entscheidet mit Feststellungsbescheid.<sup>120</sup> Die Entscheidung hat feststellenden, nicht konstitutiven Charakter. Sie schafft daher nicht erst eine Ausnahme von der grundsätzlich bereits *ex lege* bestehenden Anschlusspflicht, sondern klärt lediglich, ob eine gesetzliche Anschlusspflicht besteht oder nicht.<sup>121</sup>

Verbleiben aufgrund des Umstiegs auf alternative Energieträger zukünftig nur mehr wenige Endverbraucher:innen im Verteilernetz, und werden mit diesen unter Umständen Abreden zu zukünftigen Vertragsauflösungen getroffen, kann dem Argument der wirtschaftlichen (Un)zumutbarkeit der Bereitstellungspflicht neuer Anschlüsse großes Gewicht zukommen. Bereits jetzt ist ein Trend zu sinkenden Netzan schlüssen in Verteilernetzen erkennbar.<sup>122</sup>

<sup>118</sup> Vgl. *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I und II, 988.

<sup>119</sup> Vgl. *Raschauer*, Handbuch Energierecht, 74.

<sup>120</sup> Vgl. *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I und II, 988.

<sup>121</sup> Vgl. *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I und II, 989 mwN.

<sup>122</sup> Vgl. *BMK*, ÖNIP-Entwurf, 115.

Auch für die im Netz verbleibenden Netznutzer:innen ist dies mit einer rückläufigen Anzahl von Endkund:innen und somit einhergehenden Erhöhung der individuell zu leistenden Netznutzungsentgelte als zunehmend unwirtschaftlich zu beurteilen.<sup>123</sup>

### 3.2.2.2 Handlungsoptionen und Änderungsvorschläge iZm der Definition der wirtschaftlichen Zumutbarkeit des § 59 GWG

§ 59 GWG 2011 erlaubt somit bereits die Verweigerung des Netzanschlusses unter der Bedingung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.

Nach *Schneider* ist die wirtschaftliche Unzumutbarkeit des § 59 GWG 2011 jedoch nur als äußerste Schranke zu verstehen.<sup>124</sup> Die Verweigerung des Netzanschlusses aufgrund der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit scheint daher erst ab einer erheblichen Schwelle als zulässig. Auch wenn diese aufgrund immer weniger verbleibender Endkund:innen im Erdgasnetz potenziell immer öfter erreicht wird (siehe sogleich), scheint diese Regelung nicht weitreichend genug, um den erforderlichen Rechtsrahmen für eine an die neuen Rahmenbedingungen angepasste Gasinfrastruktur bereitzustellen.

Es bedarf daher zur Schaffung von Rechtssicherheit Änderungen in zwei Richtungen: einerseits die Anpassung der Definition der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit bei der **Verweigerung** von Anträgen zum Netzanschluss. Andererseits muss es aus den genannten Gründen darüber hinaus auch ermöglicht werden, bereits angeschlossene Netzkund:innen unter bestimmten Voraussetzungen vom Netz zu **trennen**.<sup>125</sup>

Die deutsche Organisation *Agora Energiewende* schlägt in einer Studie<sup>126</sup> zur Situation in Deutschland Lösungsoptionen hierfür vor. Ein Fokus liegt dabei auf der Definition von **Kipppunkten**. Wird ein solcher Kippunkt erreicht, soll es Netzbetreiber:innen erlaubt sein, verbleibende Netzkund:innen unter Wahrung angemessener Ankündigungs- und Übergangsfristen, sowie unter Berücksichtigung der Verbraucherschutzrechtlichen Vorgaben und des Diskriminierungsverbots zu kündigen.<sup>127</sup> Um diese Verhältnismäßigkeit sowie größtmögliche Transparenz zu garantieren, sollte die Bestimmung eine Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung möglicher Umstellungszeitpunkte beinhalten.<sup>128</sup>

Auch das Vorhandensein alternativer Energieträger muss in die Situationsanalyse einfließen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass es nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zum aktuellen GWG 2011 kein rechtliches Entscheidungskriterium ist, ob als Alternative zu einem Gasanschluss andere Energieträger, wie etwa Fernwärme (oder andere alternative Heizsysteme), zur Verfügung stehen. Auf die Frage von bestehenden Parallelnetzen ist daher nach Ansicht des OGH bei der Anschlusspflicht keine Rücksicht zu nehmen.<sup>129</sup>

---

<sup>123</sup> So ergibt eine Studie der *Agora Energiewende* für die Situation in Deutschland, dass sich in den analysierten Modellnetzen die Netzentgelte im Durchschnitt bis 2045 verdrei- bis vervierfachen, im Jahr 2045 sogar um das Neun- bis Zehnfache steigen (*Agora Energiewende*, Ein neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilnetze, 86).

<sup>124</sup> *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I und II, 990.

<sup>125</sup> Wie bereits auf Unionsebene in der Allgemeinen Ausrichtung des Rats zum Entwurf der Gasbinnenmarkt-RL vorgeschlagen, s.o. 2.1.2.3).

<sup>126</sup> Vgl. *Agora Energiewende*, Ein neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilnetze, 74-88.

<sup>127</sup> Vgl. *Agora Energiewende*, Ein neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilnetze, 86 f.

<sup>128</sup> Vgl. *Agora Energiewende*, Ein neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilnetze, 87.

<sup>129</sup> OGH vom 10.10.2019, 6 Ob 123/19k.



Dieser Aspekt ist jedoch, wie schon bei der Erläuterung der grundrechtlichen Erwägungen (siehe Punkt 1.2.1) unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit durchaus relevant und daher jedenfalls zu berücksichtigen.

Mögliche Kennzahlen für die Definition von Kippunkten können etwa „die Anzahl der Kund:innen je Kilometer Leitungslänge, die Anschlussleistung oder der Absatz pro Kilometer Leitungslänge oder entsprechende Dichtekennziffern wie Absatz je versorgter Fläche sein“<sup>130</sup>. Auch qualitative Kriterien, wie etwa die Versorgung ausgewählter Gewerbekund:innen an Industriestandorten (zur Berücksichtigung von Arbeitsplätzen) könnten in Zusammenspiel mit den anderen Kriterien miteinbezogen werden.<sup>131</sup>

Auch ein finanzieller Anreizmechanismus, um eine möglichst schnelle Stilllegung nach Erreichen der Kippunkte zu fördern, ist denkbar.

Ein ähnlicher Zugang wird auch in einer von **ACER** in Auftrag gegebene Studie zu zukünftigen regulatorischen Entscheidungen über Erdgasnetze iZm Umnutzung, Stilllegung und Reinvestments diskutiert. Demnach soll die die Schwelle der Anzahl der verbleibenden Erdgasnutzer:innen aufgrund einer individuellen Kosten-Nutzen-Analyse unter Einbeziehung mehrerer Faktoren erfolgen (etwa Anzahl der verbleibenden Kund:innen und alternative Versorgungsmöglichkeiten). Auch hier soll für eine Umnutzung, während noch Erdgaskund:innen im Netz verbleiben, nur aufgrund einer behördlichen Entscheidung und einer angemessenen Entschädigungszahlung für die Kund:innen erfolgen.<sup>132</sup> Die Stilllegung eines Fernleitungsnetzes soll demnach zulässig sein, wenn dieses nur mehr in sehr geringem Ausmaß genutzt wird, wobei diese Entscheidung immer bezogen auf den Einzelfall erfolgen soll (wieder auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse). Wieder sollen finanzielle Entschädigungen für verbleibende Netznutzer:innen berücksichtigt werden, sowie auch Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit.<sup>133</sup>

Auch der deutsche *Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW)*<sup>134</sup> fordert in Hinblick auf die deutsche Rechtslage eine Relativierung der Ausbau- und Anschlussverpflichtungen, um diese unter Einbeziehung der Klimaschutzziele wirtschaftlich zumutbar zu gestalten. Gemäß den Ausführungen des BDEW sollen die Netzanschluss- sowie Netzausbaupflichten eingeschränkt werden, sowie eine gesetzliche Grundlage zur Kündigung bestehender Anschlussnutzungsverhältnisse mit angemessener Frist und vorhandenen alternativen Energieversorgungslösungen geschaffen werden.<sup>135</sup> Auch die Studie der TU Wien und *Frontier Economics*, die eine fachliche Grundlage für den aktuellen Entwurf des ÖNIP bildet, bezieht sich auf die Empfehlungen des BDEW, wonach die Anschlusspflicht für Gasverteilernetzbetreiber zu entfallen habe.<sup>136</sup>

Die allgemeine Anschlusspflicht an das Erdgasnetz gemäß § 59 GWG 2011 steht somit Transformationsprozessen der Gaswirtschaft entgegen. Die Verweigerung des Anschlusses aufgrund der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann jedoch in Zukunft zunehmend an Bedeutung gewinnen.

---

<sup>130</sup> *Agora Energiewende*, Ein neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilnetze, 86.

<sup>131</sup> Vgl. *Agora Energiewende*, Ein neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilnetze, 87.

<sup>132</sup> Vgl. *DNV Energy Systems Germany GmbH*, Future Regulatory Decisions on Natural Gas Networks: Repurposing, Decommissioning and Reinvestments, 37f.

<sup>133</sup> Vgl. *DNV Energy Systems Germany GmbH*, Future Regulatory Decisions on Natural Gas Networks: Repurposing, Decommissioning and Reinvestments, 95.

<sup>134</sup> Vgl. *BDEW*, Positionspapier: Transformationsregulierung Gasnetze, 12.

<sup>135</sup> Vgl. *BDEW*, Positionspapier: Transformationsregulierung Gasnetze, 13.

<sup>136</sup> Vgl. *Frontier Economics, TU Wien*, Rolle der Gasinfrastruktur in einem klimaneutralen Österreich, 88.

Mit der zunehmenden Einführung von dekarbonisierten Heizalternativen (etwa Wärmepumpen, vgl. Ausführungen zum EWG-ME 2022), verlieren die Erdgasnetzbetreiber:innen zunehmend ihre Monopolstellung in der Versorgung mit Raumwärme, weshalb die Notwendigkeit einer Verpflichtung des Anschlusses von Endkund:innen in den Fällen nicht mehr gegeben ist, in denen bereits der Zugang zu alternativen Heizsystemen im Raum steht. Auch bzgl. der Versorgungssicherheit erfährt der Kontext der Anschlusspflicht des § 59 GWG 2011 daher eine tiefgreifende Änderung, was Änderungen der Regelung zulässig erscheinen lässt.

In Bezug auf Stromnetze kennt das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG 2010)<sup>137</sup> zudem noch den Verweigerungsgrund aufgrund des Vorranges von Strom aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen.<sup>138</sup> Netzbetreiber:innen sind aufgrund der Elektrizitätsbinnenmarkt-VO 2019 zur vorrangigen Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen unter 400 kW verpflichtet. Eine solche Regelung existiert derzeit in Bezug auf die Gasnetze noch nicht.

### 3.3 Betriebs- und Ausbauverpflichtungen des GWG 2011

#### 3.3.1 Die Betriebspflicht des § 47 GWG 2011

Für Erdgasnetze besteht gemäß § 47 GWG 2011 eine **Betriebspflicht**. Netzbetreibende sind dazu verpflichtet, das von ihnen betriebene Netz ab Erteilung der Genehmigung in vollem Umfang zu betreiben.<sup>139</sup>

Soll der Betrieb des Erdgasnetzes eingestellt werden, ist die Genehmigung zurückzulegen und sind folgende **Anzeigepflichten** zu berücksichtigen:

- Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen und die Einstellung des Betriebes sind dem Marktgebietsmanager, dem Verteilergebietsmanager, der Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung und der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 47 S 2 GWG).
- Im Falle der beabsichtigten Einstellung des Betriebes eines Netzes ist dies auch der:dem BMK<sup>140</sup> und der Regulierungsbehörde drei Monate vor der in Aussicht genommenen Einstellung nach Maßgabe des jeweiligen Sachverhaltes vorab anzuzeigen und im Internet zu veröffentlichen (§ 47 S 3 GWG).

Fraglich ist einerseits, ob die Betriebspflicht der Stilllegung bzw. in Folge einem Rückbau der betroffenen Gasinfrastruktur entgegensteht. Die Betriebspflicht endet jedenfalls durch das vollständige Zurücklegen der Genehmigung welches zu deren Erlöschung führt (§§ 52 Z 2 iVm 56 GWG).

Nach Erlöschen der Errichtungs- bzw. Betriebsgenehmigung ist die Erdgasleitungsanlage über nachweisliche Aufforderung des:der Grundstückseigentümer:in umgehend abzutragen und nach Möglichkeit der frühere Zustand wiederherzustellen. Dies kann durch privatrechtliche Vereinbarung über das Belassen der Erdgasleitungsanlage ausgeschlossen werden (§ 141 Abs. 4 GWG, siehe weiters Punkt 3.3.2.1).

---

<sup>137</sup> Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl I Nr 110/2010 idF I Nr 5/2023.

<sup>138</sup> Vgl. § 20, 21 Abs. 1 Z 4 EIWOG.

<sup>139</sup> Nach *Schneider* können auch die Verpflichtung zum Erhalt und zum Ausbau der Infrastruktur gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen darstellen (vgl. *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I und II, 997).

<sup>140</sup> Bundesminister:in für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Andererseits stellt sich die Frage, ob gemäß § 47 GWG das Netz nur als Erdgasnetz betrieben werden darf, und daher der **Umnutzung** der Infrastruktur zum Transport von erneuerbaren Gasen **entgegensteht**.

Die Einspeisung von erneuerbaren Gasen in das Erdgasnetz ist bis zu einem bestimmten Prozentsatz bereits jetzt möglich (10% für Wasserstoff seit der ÖVGW-Richtlinie G B210). Mit dem EAG-Paket wurden auch die Begriffsbestimmungen im GWG angepasst. Dort heißt es nunmehr: „*Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Begriffe Erdgas, Gas oder biogene Gase Bezug genommen wird, sind darunter auch erneuerbare Gase, sonstige Gase und Gasgemische, die den geltenden Regeln der Technik für Gasqualität entsprechen, zu verstehen*“ (§ 7 Abs. 4 GWG 2011). Erneuerbares Gas und erneuerbarer Wasserstoff sind ebenfalls im GWG 2011 definiert (§ 7 Abs. 1 Z 16a und Z 16b GWG 2011). Ziel der langfristigen und integrierten Planung gemäß § 22 Abs. 1 Z 5 GWG ist es weiters, die Einspeisung und Versorgung mit erneuerbarem Gas zu ermöglichen.

Eine eindeutige Bestimmung zur Zulässigkeit von Netzen, die ausschließlich erneuerbare Gase transportieren, fehlt jedoch. Es wird daher sowohl die Ansicht vertreten, dass § 47 GWG ausschließlich den Betrieb als Erdgasnetz vorsieht<sup>141</sup> als auch die Meinung, dass der Gesetzgeber mit den bisherigen Neuregelungen bzw. Änderungen bereits die Rechtsgrundlage für reine Wasserstoffleitungen geschaffen hat.<sup>142</sup>

### 3.3.2 Möglichkeiten einer gesetzlichen Stilllegungs- bzw. Rückbaupflicht

#### 3.3.2.1 Die Ausbaupflicht des GWG 2011

Verteilernetzbetreiber:innen (§ 58 Abs. 1 Z 1 GWG 2011) haben die Pflicht, die von ihnen betriebenen Anlagen für die nachhaltige Nutzung **optimal** zu dimensionieren bzw. **auszubauen**. Fernleitungsnetzbetreiber:innen sind verpflichtet, die Fernleitungsanlagen **bedarfsgerecht** auszubauen (§ 62 Abs 1 Z 1 GWG 2011).<sup>143</sup> Die Ausbaupflichten gelten demnach schon nach dem aktuellen Gesetzestext nicht uneingeschränkt.

Wie bereits zur Anschlusspflicht iSd § 59 GWG ausgeführt, laufen diese Bestimmungen jedoch den erforderlichen Bemühungen, die nicht mehr für den Transport von fossilen Energieträgern verwendete Gasinfrastruktur stillzulegen bzw. rückzubauen, zuwider. Es wäre vielmehr erforderlich, dass der Gesetzgeber die **Pflicht, nicht mehr benötigte Teile der Gasinfrastruktur stillzulegen oder rückzubauen**, in die Pflichtkataloge der § 58 GWG bzw. § 62 GWG aufnimmt. Um die Recht- und Verfassungsmäßigkeit einer solchen Verpflichtung zu garantieren, müssen die bereits beschriebenen Voraussetzungen und Erwägungen (etwa Vorhersehbarkeit, Einbindung der betroffenen Stakeholder, frühzeitige Information, Übergangsfristen, alternative Versorgungsoptionen, soziale Verträglichkeit etc.) in die Konzeption einer solchen Regel einfließen.

<sup>141</sup> Vgl. *Storr*, Rechtsfragen zur Einführung einer Wasserstoffwirtschaft in Österreich, NR 2022, 39 (44).

<sup>142</sup> Vgl. *Austrian Gas Grid Management AG (AGGM)*, Langfristige und integrierte Planung 2022 für die Gas Verteilernetzinfrastruktur in Österreich für den Zeitraum 2023-2040 (2023) 15 f (verfügbar unter: <https://www.aggm.at/gasnetz/netzplanung/lfp/>, abgerufen am 18.7.2023).

<sup>143</sup> Nach *Schneider* können auch die Verpflichtung zum Erhalt und zum Ausbau der Infrastruktur gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen darstellen (vgl. *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I und II, 997).

Im Aktualisierungsentwurf zum NEKP (siehe Punkt 4.3) ist weiters bereits vorgesehen, die Gasnetze zu Heiz- bzw. Warmwasserzwecken nicht mehr auszubauen. Auch aus diesem Grund ist die Ausbaupflicht des GWG jedenfalls anzupassen.

Ebenso erforderlich wäre eine Modifikation des § 141 Abs. 4 GWG (s. Punkt 3.3.1), der einen Rückbau der Gasleitungsanlagen nach Erlöschen der Genehmigung vorsieht, falls keine privatrechtliche Vereinbarung über das Belassen der Erdgasleitungsanlage geschlossen wurde. Ein Rückbau ist mit hohen Kosten verbunden, weshalb eine, zumindest vorläufige, Stilllegung im Rahmen des GWG ebenso möglich sein sollte.<sup>144</sup>

Wie bereits beschrieben, wird iZm Stilllegungs- bzw. Rückbauvorhaben der Gasinfrastruktur regelmäßig die Relevanz einer gesamthaften, vorausschauenden und verbindlichen **Netzplanung** hervorgehoben.<sup>145</sup> Instrumente wie der koordinierte Netzentwicklungsplan bzw. die langfristige und integrierte Planung (vgl. Punkt 3.3.2.2) sowie der ÖNIP (vgl. Punkt 4.4) können hier die Kommunikation von Stilllegungs-, Umwidmungs- und Rückbauvorhaben gewährleisten, um für ausreichende Vorlaufzeit zu sorgen und so *stranded investments* zu verhindern.

### 3.3.2.2 Möglichkeiten der Netzentwicklungspläne des GWG 2011

Denkbar wäre in diesem Zusammenhang daher die Aufnahme von Stilllegungs- bzw. Rückbaumaßnahmen in die **Netzentwicklungspläne** des GWG 2011. Auf Grundlage der Vorgaben der Erdgasbinnenmarkt-RL enthält das GWG 2011 die Erfordernisse zur Erstellung eines **koordinierten Netzentwicklungsplanes** (§ 63 GWG 2011). Es ist Aufgabe des:der Marktgebietsmanger:in auf Ebene der Fernleitungsnetzbetreiber:innen iSd GWG 2011, einen koordinierten Netzentwicklungsplan zu erstellen (§§ 14 Abs. 1 Z 7, 19 Abs. 1 GWG 2011). Der Plan hat dabei den integrierten Netzinfrasturplan gemäß § 94 EAG (ÖNIP, siehe Punkt 4.4), sowie technische und wirtschaftliche Zweckmäßigkeiten zu berücksichtigen (§ 63 Abs. 6 GWG 2011).

Zweck des Netzentwicklungsplans ist es *insbesondere*, „den Marktteilnehmern Angaben darüber zu liefern, welche wichtigen Infrastrukturen in den nächsten zehn Jahren errichtet oder ausgebaut werden müssen“ (§ 63 Abs. 3 Z 1 GWG 2011). In ebendiesem Sinn könnte hier die Verpflichtung aufgenommen werden, Angaben darüber zu machen, welche Teile der Infrastruktur **stillgelegt** oder auch umgenutzt werden müssen.

Alle Marktteilnehmende haben die für die Erstellung des Netzentwicklungsplanes erforderlichen Daten, Projektunterlagen etc zur Verfügung zu stellen, sofern diese Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten des Fernleitungsnetzes haben. Auch auf dieser Ebene könnte vorgegeben werden, Angaben darüber zu machen, welche Anlagen zukünftig umgenutzt, stillgelegt oder rückgebaut werden.

Auch auf Netzebene 1 der Verteilernetz-Infrastruktur hat eine „**langfristige und integrierte Planung**“ (§ 22 GWG 2011), in Form einer Planung der Verteilerleitungsanlagen hinsichtlich Versorgungs- und Transportkapazitäten, der Deckung der Erdgasnachfrage, der Diversifizierung von Versorgungsquellen und der Versorgungssicherheit zu erfolgen. Auch hier haben Marktteilnehmende sowie Verteilernetzbetreiber:innen die erforderlichen Daten zu übermitteln.

---

<sup>144</sup> Vgl. auch zur Lage in Deutschland *Klafka/Clausen/Ehrhardt/Huber/Seifert* (Scientists for Future), Haben Gasnetze eine Zukunft? Policy-Paper Wärmewende 08-2023, 12.

<sup>145</sup> Vgl. u.a. *Frontier Economics, TU Wien*, Rolle der Gasinfrastruktur in einem klimaneutralen Österreich, 87f.

Beide Planungen sind mindestens alle zwei Jahre für einen Mindestplanungszeitraum von zehn Jahren zu erstellen. Sie haben sich schon nach der derzeitigen Rechtslage auf das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu stützen (§ 63 Abs. 1 GWG 2011).

Auch laut Kommissionsentwurf zur Überarbeitung der Gasbinnenmarkt-RL soll zukünftig der Netzentwicklungsplan Informationen über Infrastrukturen enthalten, die stillgelegt werden können oder werden (vgl. Punkt 2.1.3.3).<sup>146</sup> Diese Änderung müsste auch im GWG 2011 aufgenommen werden.

Die Aufnahme von Umnutzungs-, Stilllegungs- bzw. Rückbauvorhaben in Netzentwicklungsplänen ist auch für die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen gegenüber Endverbraucher:innen relevant (siehe Punkt 2.1.3.3 und 2.2.1.2)

Auch § 145 Abs. 1 GWG 2011 stellt in Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Enteignungen von Grundstücken für die Errichtung von Gasleitungen auf deren Verankerung in den Netzentwicklungsplänen ab. In diesem Fall liegt jedenfalls ein öffentliches Interesse an der Enteignung vor.

---

<sup>146</sup> So auch *DNV Energy Systems Germany GmbH*, Future Regulatory Decisions on Natural Gas Networks: Repurposing, Decommissioning and Reinvestments, 91f.

## 4. POTENZIALE DES BESTEHENDEN UND ZUKÜNFTIGEN REGULIERUNGSRAHMENS

### 4.1 Der Ministerialentwurf des Erneuerbaren-Wärme-Gesetzes vom 2.11.2022

#### 4.1.1 Einleitung

Der Ministerialentwurf des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes<sup>147</sup> wurde am 2.11.2022 im Minister:innenrat beschlossen und mit einer wortgleichen Regierungsvorlage im Nationalrat eingebracht (im Folgenden: „EWG-ME 2022“).

Am 18.10.2023 wurde eine neue Regierungsvorlage zum EWG im Nationalrat eingebracht.<sup>148</sup> Diese enthält im Vergleich zum bisherigen Gesetzesentwurf eine drastische Reduzierung der Regelungsgegenstände. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf das Verbot der Errichtung von fossilen Anlagen zur Wärmebereitstellung in neuen Baulichkeiten (siehe Punkt 4.1.5). Für die Zwecke dieser Studie sind jedoch die legislativen Erwägungen des EWG-Gesetzesentwurfs aus 2022 nach wie vor relevant, weshalb im Folgenden auf diesen Bezug genommen wird.

#### 4.1.2 Der Ausstieg aus fossiler Wärme nach dem EWG-ME 2022

Der EWG-ME 2022 setzt zum Ziel, bis 2040 alle Anlagen zur Wärmebereitstellung, die mit fossilen gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, stillzulegen. Dies betrifft auch ca. 1,25 Millionen Gasheizungsanlagen, die sich (zum Großteil in Wohngebäuden) in Betrieb befinden.<sup>149</sup>

Dieses Ziel soll zum einen mittels eines Einbauverbots von fossilen Heizanlagen bei Neubauten ab 1.1.2023 erreicht werden (§ 5 EWG-ME 2022; ausgenommen sind Neubauten, die vor dem 1.1.2023 bewilligt wurden).

Zum anderen wird auch für bereits bestehende Gebäude (= **Bestandsgebäude**) der Ausstieg aus fossilen Heizanlagen normiert. Dies wird im Wesentlichen durch die Festlegung von drei Geboten erreicht.

Die ersten zwei Gebote betreffen eine Pflicht zur Bereitstellung von nicht fossilen Wärmeversorgungsanlagen, sowie die Pflicht, Heizungsanlagen im Sanierungs- bzw. Umbaufall künftig nur mit erneuerbaren Energieträgern zu betreiben:

- **Umstellungsgebot** (§ 11 EWG-ME 2022):
  - o Eigentümer:innen von Bestandsgebäuden mit mehreren **dezentralen Öl- und Kohleheizungen** müssen bis 2035 dafür sorgen, dass eine zentrale, nicht fossile Wärmeversorgungsanlage gewährleistet wird.

---

<sup>147</sup> 212/ME XXVII. GP zum Bundesgesetz zum Ausstieg aus der fossil betriebenen Wärmebereitstellung (verfügbar unter: [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/212/fname\\_1451879.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/212/fname_1451879.pdf), abgerufen am 16.5.2023). Wortgleich dazu die Regierungsvorlage 1773 Blg NR XXVII. GP, verfügbar unter: [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/1773/fname\\_1479038.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/1773/fname_1479038.pdf).

<sup>148</sup> RV 2268 Blg NR XXVII. GP (verfügbar unter: [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2268/fname\\_1588958.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2268/fname_1588958.pdf), abgerufen am 23.10.2023).

<sup>149</sup> 212/ME XXVII. GP, Vorblatt und WFA, 3 (verfügbar unter: [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/212/fname\\_1451880.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/212/fname_1451880.pdf), abgerufen am 16.5.2023).

- Gleiches gilt auch für Gebäude mit mehreren dezentralen Anlagen, die mit gasförmigen fossilen Brennstoffen (= **dezentrale Gasheizungen**) betrieben werden, unter der Voraussetzung, dass in diesem Gebiet eine Infrastruktur für qualitätsgesicherte Fernwärme vorhanden ist, bzw. ein entsprechendes Ausbaugelände vorgesehen und bis spätestens 2035 rechtsverbindlich umzusetzen ist (§ 11 Abs. 1 Z 2 EWG-ME 2022). Dies müssen Eigentümer:innen bis spätestens 2040 umsetzen.
- In beiden Fällen besteht eine Pflicht der Eigentümer:innen, die einzelnen Wohnungen innerhalb von fünf Jahren an die zentrale Anlage anzuschließen (**Anschlusspflicht**)
- Das **Erneuerbaregebot** (§ 8 EWG-ME 2022): **zentrale Öl-, Kohle- und Flüssiggasheizungsanlagen**, die saniert, verbessert oder erneuert werden, müssen nach dem Umbau mit erneuerbaren Energieträgern oder mit Fernwärme betrieben werden. Auch hier darf die Heizanlage nicht mit einem anderen fossilen Energieträger getauscht werden.
- Das **Stilllegungsgebot**<sup>150</sup>:
  - **Allgemeines Stilllegungsgebot** für **zentrale oder dezentrale Heizungsanlagen** (§ 6 EWG-ME 2022):
    - Öl-, Kohle- und Flüssiggasanlagen müssen spätestens bis 2035 stillgelegt werden (§ 6 Abs. 1 Z 1 EWG-ME 2022)
    - Für **fossile Gasheizungen** wird gemäß § 6 Abs. 2 EWG-ME 2022 lediglich in Aussicht gestellt, dass die Bundesregierung "rechtzeitig" eine Regierungsvorlage zur Änderung des zu dem Zeitpunkt bestehenden EWG vorlegt, um die stufenweise Stilllegung von fossilen Gasheizungen bis spätestens 2040 vorzuschreiben.
  - **Altersbedingtes Stilllegungsgebot** (§ 10 EWG-ME 2022): **zentrale fossile Heizungsanlagen auf Öl-, Kohle- oder Flüssiggasbasis** müssen ab 2025 ab einem gewissen Alter stillgelegt werden. Der genaue Ausstiegszeitpunkt ist abhängig vom Errichtungsjahr. Sie dürfen nicht durch eine Heizanlage mit einem anderen fossilen Energieträger getauscht werden (zB Gas- statt Ölheizung).

Zentrale Öl-, Kohle und Flüssiggasheizungen, die ein bestimmtes Alter überschreiten, sollen also ab 2025 sukzessive, jedenfalls aber bis 2035 stillgelegt werden.

Auch die Stilllegung von fossilen Gasheizungen bis spätestens 2040 wurde in § 6 Abs. 2 Z 2 EWG-ME 2022 festgelegt. Im Ministerialentwurf findet sich jedoch noch keine, mit §§ 6 Abs. 1 Z 1 sowie Z 10 EWG-ME 2022 korrespondierende, abschließende Regelung für den konkreten stufenweisen Ausstiegsplan. § 6 Abs. 2 EWG-ME 2022 sieht vor, dass die Bundesregierung dem Nationalrat rechtzeitig eine Regierungsvorlage für die Änderung des EWG vorzulegen hat, die die stufenweise Stilllegung der fossilen Gasheizungsanlagen bis spätestens 2040 vorsieht. Anlagen, die mit erneuerbarem Gas betrieben werden, können weiterhin in Betrieb bleiben. „Anlagen, die mit erneuerbarem Gas aus

---

<sup>150</sup> Vgl. dazu 212/ME XXVII. GP, Erläuterungen, 11 (zu Z 11 („Stilllegung“)): „Das EWG beschränkt sich darauf, dass die dauerhafte Einstellung des Betriebs der Anlage zur Wärmebereitstellung faktisch und effektiv sichergestellt werden muss. Die dazu erforderlichen verwaltungspolizeilichen Maßnahmen und strafrechtlichen Sanktionen bestimmen sich nach bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben, zumal im Rechtsbestand der einschlägigen Materiegesetze (insbesondere Baurecht und Heizungsanlagenrecht) diesbezüglich Institute bereits verankert sind und daran angeknüpft werden kann. Die Stilllegung betrifft den Betrieb der Wärmebereitstellung, nicht jedoch die sonstigen Komponenten der Wärmeversorgung eines Objektes.“

eigenen Produktionsanlagen betrieben und über eine direkte Leitung von der Produktionsanlage geliefert werden, unterliegen keiner Stilllegungsverpflichtung.<sup>151</sup> Es besteht somit auch keine Verpflichtung, Heizungsanlagen, die mit erneuerbarem Gas betrieben werden, stillzulegen.

Dennoch wird mit dem EWG-ME 2022 zweifellos die endgültige **Stilllegung von fossilen Heizanlagen** normiert. Wie bereits in Punkt 2.2.1 dargelegt, erachtet der Gesetzgeber das Stilllegungsgebot in Begleitung der vorgesehenen Maßnahmen durchaus als grundrechtskonform.

#### 4.1.3 Handlungsmöglichkeiten und Änderungsvorschläge

Nach der derzeitigen Konzeption des EWG-ME 2022 sind vom allgemeinen Stilllegungsgebot des § 6 EWG-ME 2022 nur Anlagen zur Wärmebereitstellung (§ 4 Abs. 1 Z 3 EWG-ME 2022), die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, erfasst. Das Stilllegungsgebot betrifft daher nicht auch Küchenherde, die mit Gas betrieben werden. Die Leitungssysteme der Gasversorgung müssen daher nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf instandgehalten werden, auch wenn die Wärmebereitstellung stillgelegt wird. Diese Konsequenz ist schon aus wirtschaftlicher Sicht infrage zu stellen und erscheint andererseits auch die Stilllegung der Gasversorgung von **Kochstellen** gerechtfertigt, wenn alternativ etwa eine elektrisch betriebene Kochgelegenheit zur Verfügung gestellt wird.

Der Gesetzgeber hat daher im Rahmen des geplanten EWG die Möglichkeit, ein Stilllegungsgebot auch für gasbetriebene Kochstellen vorzuschreiben, und somit die Stilllegung der gesamten Gasversorgung eines Gebäudes zu gewährleisten.<sup>152</sup> Zu diesem Schritt sind dieselben grundrechtlichen Erwägungen wie bei der Stilllegung der Gasinfrastruktur anzustellen. Wie bereits oben ausgeführt, ist daher auch hier der Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum gerechtfertigt, wenn dies unter Berücksichtigung derselben Erwägungen (Notwendigkeit, Geeignetheit, Verhältnismäßigkeit) durchgeführt wird.

Beim nicht-gewerblichen Betrieb von Kochgasherden greift die Baurechtskompetenz der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art 15 B-VG. Die Erläuterungen der zweiten Regierungsvorlage zum EWG vom 18.10.2023 weisen explizit auf die Möglichkeit des Landesgesetzgebers hin, den nicht-gewerblichen Betrieb von Kochgasherden zu regeln, solange nicht Materien getroffen werden, die kompetenzrechtlich dem Bundesgesetzgeber zugewiesen sind.<sup>153</sup>

Die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Bestimmung im EWG muss daher wieder durch entsprechende kompetenzrechtliche Instrumente, etwa einer Kompetenzdeckungsklausel, gewährleistet werden.

#### 4.1.4 Relevanz für die Fernleitungs- und Verteilernetzinfrastruktur

Der EWG-ME 2022 hat ausdrücklich fossile Heizanlagen zum Regelungsgegenstand. Verteiler- bzw. in Folge Fernleitungsnetze für fossiles Gas, an die die betroffenen Heizanlagen angeschlossen sind, werden nicht erfasst. Der EWG-ME 2022 stellt daher lediglich eine punktuelle Regelung der

<sup>151</sup> § 6 Abs. 2 S 3 EWG-ME 2022.

<sup>152</sup> Vgl. auch *Fachgruppe Energiewende der Scientists for Future Österreich*, Stellungnahme zum EWG-ME, 2 (verfügbar unter: <https://www.parlament.gv.at/PtWeb/api/s3serv/file/0b3dfa25-7f99-44e7-bbe3-f491ab49e9da>, abgerufen am 30.6.2023); *Bundesarbeitskammer*, Stellungnahme zum EWG-ME, 3 (verfügbar unter: <https://www.parlament.gv.at/PtWeb/api/s3serv/file/3e176802-ced7-48cd-b44c-d9f68a565293>, abgerufen am 30.6.2023); *Amt der Wiener Landesregierung*, Stellungnahme zum EWG-ME, 2 (verfügbar unter: <https://www.parlament.gv.at/PtWeb/api/s3serv/file/9c056e02-cd1d-4e0e-ace8-29c3452fb613>, abgerufen am 30.6.2023).

<sup>153</sup> EriRV 2268 Blg NR XXVII. GP, 1, (verfügbar unter: [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2268/fname\\_1588960.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2268/fname_1588960.pdf), abgerufen am 23.10.2023).



Stilllegung von Teilen der Gasinfrastruktur vor, nämlich solche, die sich in Bestandsgebäuden befinden und nicht mit erneuerbarem Gas weiterbetrieben werden.

Dennoch bekennt sich der Gesetzgeber im EWG-ME 2022 und den zugehörigen Materialien ausdrücklich zu dem erforderlichen Schritt, nicht mehr benötigte Infrastruktur für fossile Energiesysteme stillzulegen und schafft hierfür die rechtlichen Grundlagen. Diese Schritte und Erwägungen können als Ausgangspunkt für weitere legislative Umsetzungen der Stilllegungs- und Rückbauvorhaben der gesamten Gasinfrastruktur dienen. Auch die grundrechtlichen Überlegungen zum Stilllegungsgebot des EWG-ME 2022 sind für Stilllegungs- und Rückbauvorhaben der Fernleitungs- und Verteilernetze von Relevanz.

#### 4.1.5 Regierungsvorlage zum Bundesgesetz über die erneuerbare Wärmebereitstellung in neuen Baulichkeiten (Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWG) vom 18.10.2023

In der am 18.10.2023 neu eingebrachten Fassung des Erneuerbaren-Wärme-Gesetzes<sup>154</sup> wurden beinahe alle der bisher dargestellten normativen Maßnahmen ersatzlos gestrichen. Nach der einzigen verbleibenden Regelung von Anlagen der Wärmebereitstellung ist die Errichtung einer oder mehrerer Anlagen zur Wärmebereitstellung für **neue Baulichkeiten**, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können, unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Errichtung einer oder mehrerer Anlagen zum Anschluss an Fernwärme, die nicht qualitätsgesichert ist (vorgeschlagener § 3 Abs. 1).

Auch von diesen Regelungen sind **ausgenommen**:

- dezentrale Anlagen, die für den Betrieb mit fossilen Brennstoffen geeignet sind,
- zentrale Anlagen, die für den Betrieb mit gasförmigen fossilen Brennstoffen geeignet sind,
- Anschlüsse an nicht qualitätsgesicherte Fernwärme, für die
  - gemäß den bis dahin geltenden bundes- oder landesrechtlichen Regelungen keine Zulassung erforderlich und das Rechtsgeschäft über den Erwerb der Anlage vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung abgeschlossen war, oder
  - für die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung eine Zulassung beantragt wurde. Anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beenden (vorgeschlagener § 3 Abs. 2); sowie
- Anlagen, die mit erneuerbarem Gas aus eigenen Erzeugungsanlagen betrieben und über eine direkte Leitung von der Erzeugungsanlage beliefert werden (vorgeschlagener § 3 Abs. 3).

Es finden sich weder im politischen noch im rechtswissenschaftlichen Diskurs Anhaltspunkte dafür, dass Bedenken gegen die (verfassungs-)rechtliche Zulässigkeit des ursprünglichen Gesetzesvorhabens zum EWG ausschlaggebend für die vorgenommenen Änderungen waren.

Die angestellten Überlegungen, insbesondere zu den vorgeschlagenen Stilllegungsgeboten des EWG-ME 2022, haben daher auch in Anbetracht der neuen Regierungsvorlage Bestand.

---

<sup>154</sup> RV 2268 Blg NR XXVII. GP (verfügbar unter: [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2268/fname\\_1588958.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2268/fname_1588958.pdf), abgerufen am 23.10.2023).

## 4.2 Relevanz des Erneuerbaren-Gas-Gesetz (noch nicht in Kraft)

Durch das Erneuerbares-Gas-Gesetz<sup>155</sup> soll eine Sicherstellung der Versorgungssicherheit für Gas aus erneuerbaren Quellen eingeführt werden und der Anteil von erneuerbarem Gas am österreichischen Gesamtabsatz bis 2030 auf 7,5 TWh erhöht werden. Dadurch soll die Importabhängigkeit reduziert und die Versorgungssicherheit gestärkt werden. Dies soll vor allem durch die Schaffung einer verpflichtenden Grün-Gas-Quote bis 2030 und einer weiterführenden verpflichtenden Grün-Gas-Quote bis 2040 erfolgen. Ab dem 1. Jänner 2024 sollen Gasversorger bestimmte Anteile der im Vorjahr verkauften Gasmengen durch erneuerbare Gase substituieren.

Das EGG hat weiters zum Ziel, „jene Endverbraucher und Sektoren, bei denen die Umstellung auf alternative erneuerbare Energieträger technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, mit erneuerbarem Gas versorgt werden.“<sup>156</sup> Im EGG wird daher im Jahr 2040 mit dem Vorhandensein der Gasinfrastruktur, dort wo Gas nicht anders substituierbar ist, gerechnet.

## 4.3 Relevanz des Nationalen Energie- und Klimaplan

Der integrierte nationale Energie- und Klimaplan für Österreich<sup>157</sup> wurde von der österreichischen Bundesregierung Ende 2019 auf Grundlage der Governance-Verordnung erstellt. Die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne sollen der Verbesserung der Koordinierung der europäischen Energie- und Klimapolitik dienen. Jeder EU-Mitgliedsstaat muss nach der Governance-Verordnung für den Zeitraum 2021-2030 einen NEKP erstellen.

Der österreichische NEKP ist ein umfassender Plan, der darstellt, wie Österreich die Energie- und Klimaziele bis 2030 erreichen will und die Sektoren außerhalb des EU-Emissionshandelssystems wie etwa Verkehr, Gebäude und Landwirtschaft beinhaltet. Teil des Plans ist die Wirkungsfolgenanalyse, die vom Umweltbundesamt, der österreichischen Energieagentur, Instituten der TU Wien, der TU Graz und der Österreichischen Wirtschaftsforschung erstellt wurde. Diese Analyse soll den Weg zur Zielerreichung skizzieren und nimmt beispielsweise Bezug auf Auswirkungen auf BIP, Einkommensverteilung und Beschäftigungssituation.

Ein wichtiges Ziel des österreichischen NEKP ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch auf 46-50 %. Dafür soll der Ausbau der Erzeugung erneuerbarer Energie im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes erfolgen und Rahmenbedingungen für die Einspeisung von Biogas und erneuerbarem Wasserstoff in die bestehende Infrastruktur geschaffen werden. Förderungen, marktbasierende Ausschreibungen und die Identifikation und der sukzessive Abbau konttraproduktiver Subventionen sollen als Instrumente dafür dienen.

---

<sup>155</sup> 251/ME XXVII. GP, Gesetzestext (verfügbar unter: [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/25-1/fname\\_15213-15.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/25-1/fname_15213-15.pdf), abgerufen am 21.6.2023; Vorblatt und WFA, 1-3 (verfügbar unter: [https://www.parlament.gv.at/dokument/XX-VII/ME/251/fname\\_1521316.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XX-VII/ME/251/fname_1521316.pdf), abgerufen am 21.6.2023).

<sup>156</sup> 251/ME XXVII. GP, Erläuterungen, 2.

<sup>157</sup> Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT), Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich (2019) (verfügbar unter: [https://energy.ec.europa.eu/system/files/2020-01/at\\_final\\_necp\\_main\\_de\\_0.pdf](https://energy.ec.europa.eu/system/files/2020-01/at_final_necp_main_de_0.pdf), abgerufen am 21.6.2023).

Zum Ersatz von fossilem Gas führt der NEKP u.a. aus, dass

- Das Erdgasnetz zu Heiz-/Warmwasserzwecken nach Möglichkeit **nicht mehr ausgebaut** werden soll;
- Langfristig fossiles Gas durch erneuerbares Gas im Gasnetz ersetzt wird;
- die Anforderungen der „Alternativenprüfung“ bei Neubau und Sanierung konsequent und harmonisiert umgesetzt werden sollen;
- mittels Raumplanung Gebiete mit leitungsgebundener Energieinfrastruktur (zB Fernwärmegebiete) „ehestmöglich/2025“ ausgewiesen werden sollen.<sup>158</sup>

Mit Juni 2023 wurde der **Entwurf zur Aktualisierung** des NEKP vorgestellt.<sup>159</sup> Dieser bezieht sich einerseits auf die geplante Einspeisung von erneuerbaren Gasen in die bestehenden Erdgasnetze. Andererseits wird die Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Adaptierung von bestehenden Gasnetzen bzw. den Neubau von dezidierten Wasserstoffleitungen in Aussicht gestellt.<sup>160</sup>

Die Aktualisierung des NEKP enthält die Vorgabe, dass das Erdgasnetz zu Heiz-/Warmwasserzwecken **nicht mehr ausgebaut** werden soll (die Ergänzung „nach Möglichkeit“ entfällt).<sup>161</sup>

Auch das BMK trägt der Tatsache Rechnung, dass erneuerbares Gas nur begrenzt verfügbar ist und daher **nicht für die Erzeugung von Niedertemperaturwärme eingesetzt** werden soll. Erneuerbares Gas soll bis 2040 fossiles Gas im Gasnetz schrittweise vorrangig nur in „hard to abate-Sektoren“ (siehe Punkt 1.) eingesetzt werden.<sup>162</sup>

Weder der geltende NEKP noch der Aktualisierungsentwurf enthalten jedoch Ausführungen dazu, was mit zukünftig nicht mehr benötigten Teilen der Gasnetze zu geschehen hat. Dies wäre jedoch durchaus eine Möglichkeit, um die bereits angesprochene Vorhersehbarkeit, und damit Grundrechtskonformität der Maßnahmen zu garantieren (siehe Punkt 5).

#### 4.4 Relevanz des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes und des österreichischen Netzinfrastukturplans (ÖNIP)

§ 94 Abs. 1 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)<sup>163</sup> sieht in Umsetzung der Governance-VO die Erstellung eines integrierten Netzinfrastukturplans durch den:die BMK vor. Dieser soll die konkrete Netzplanung von Gasnetzen im Bereich der Fernleitungen und der Netzebenen 1 und 2 unterstützen. Der NIP soll einer strategischen Umweltprüfung gemäß der §§ 95f EAG unterzogen werden. Am 7.7.2023 wurde der Entwurf des integrierten österreichischen Netzinfrastukturplans (NIP) veröffentlicht.<sup>164</sup>

<sup>158</sup> Vgl. *BMNT*, NEKP, 132.

<sup>159</sup> Vgl. *BMK*, Entwurf zur öffentlichen Konsultation, Aktualisierung des Integrierten nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich (NEKP) Periode 2021-2030 (2023) (verfügbar unter: [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/klimaschutz/nat\\_klimapolitik/energie\\_klimaplan.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/energie_klimaplan.html), abgerufen am 18.7.2023).

<sup>160</sup> Vgl. *BMK*, Entwurf zur Aktualisierung des NEKP, 176.

<sup>161</sup> Vgl. *BMK*, Entwurf zur Aktualisierung des NEKP, 77, 125.

<sup>162</sup> Vgl. *BMK*, Entwurf zur Aktualisierung des NEKP, 125.

<sup>163</sup> Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG), BGBl. I Nr. 150/2021 idF I Nr. 233/2022.

<sup>164</sup> *Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* (BMK), Integrierter österreichischer Netzinfrastukturplan – Entwurf zur Stellungnahme (2023) (verfügbar unter: <https://www.bmk.gv.at/themen/energie/energieversorgung/netzinfrastukturplan.html>, abgerufen am 10.7.2023).

Der Entwurf des ÖNIP verweist zwar auf eine Studie, wonach im Jahr 2040 bis zu 39% der Netzebenen 1 und 2 **stillgelegt** sind.<sup>165</sup> Ansonsten werden jedoch keine Überlegungen bzw. Vorgaben zur Durchführbarkeit dieser Stilllegungen angestellt. Wie beim NEKP stehen hingegen Neuerrichtungen bzw. Umwidmungen für den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur im Fokus des ÖNIP. Auch hier wäre jedoch die **Aufnahme von Stilllegungsplänen** eine geeignete **Maßnahme**, um eine **geordnete und grundrechtskonforme Stilllegung zu ermöglichen**. Der ÖNIP bezieht sich nach aktueller Rechtslage nur auf die Fernleitungsnetze sowie die Netzebenen 1 und 2 (§ 94 Abs. 3 EAG). Es müssten jedoch jedenfalls auch Planungen zur Netzebene 3 der Verteilerleitungen vorgesehen werden.

#### 4.5 Relevanz des Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes (EABG)

Durch das Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG) sollen Genehmigungsverfahren für Erneuerbare Projekte, die unterhalb der Schwelle für eine UVP liegen, beschleunigt und vereinfacht werden. Aufgrund der aktuellen Energiesituation müsse die Aufbringung von Energie aus erneuerbaren Quellen beschleunigt werden, um den Bedarf an Energie von Haushalten als auch Unternehmen zu decken, die Unabhängigkeit von importierten und fossilen Energieträgern zu fördern und Klimaziele zu erreichen. Durch das EABG soll ein „Fast-Track“ und ein „One-stop-shop“ geschaffen werden, um die Notwendigkeit mehrerer Genehmigungen für Projekte zu vermeiden. Der Entwurf für das EABG muss in den Nationalrat eingebracht und beschlossen werden.<sup>166</sup>

Auf Grundlage der bisher verfügbaren Information enthält das EABG jedoch keine relevanten Regelungen für die Stilllegung bzw. den Rückbau nicht mehr benötigter Infrastruktur für fossiles Gas.

---

<sup>165</sup> Vgl. *BMK*, ÖNIP-Entwurf, 113.

<sup>166</sup> Verfügbar unter: [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20230111\\_OTS0113/uvp-novelle-und-erneuerbaren-ausbau-beschleunigungs-gesetz-koennen-meilensteine-fuer-energiewende-werden](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20230111_OTS0113/uvp-novelle-und-erneuerbaren-ausbau-beschleunigungs-gesetz-koennen-meilensteine-fuer-energiewende-werden), abgerufen am 10.7.2023); vgl. auch Gemeinsamer Bericht des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Zahl 2023-0.021.923, betreffend Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz („EABG“) (verfügbar unter: [file://server/shares\\$/Recht2/Downloads/43a\\_16\\_mrv%20\(1\).pdf](file://server/shares$/Recht2/Downloads/43a_16_mrv%20(1).pdf)), abgerufen am 10.7.2023).

## 4.6 Handlungsoptionen auf nationaler Ebene

Wie bereits dargelegt (siehe Punkt 2.1.1), ist die Kompetenzverteilung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten für Maßnahmen der Energiepolitik nicht zweifelsfrei geklärt. Mitgliedstaaten haben grundsätzlich die Möglichkeit, die Art ihrer Energieinfrastruktur und die Energiequellen frei zu wählen (vgl. Art 194 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV). Auch der EU kommt jedoch in der Energiepolitik Rechtsetzungskompetenz zu (Art. 194 Abs. 1, Art 192 Abs., 2 lit c AEUV). Insbesondere die von der EU erlassene Erdgasbinnenmarkt-RL ist daher bei der nationalen Gesetzgebung zu beachten.

Gemäß Art 32 Erdgasbinnenmarkt-RL ist Dritten der Zugang zu den Netzen zu gewähren. Gemäß Art 35 Abs. 1 Erdgasbinnenmarkt-RL können Erdgasunternehmen den Netzzugang **verweigern**, wenn sie nicht über die nötige Kapazität verfügen. Die Gewährung des Netzanschlusses ist zumindest indirekt durch die Erdgasbinnenmarkt-RL vorgesehen (siehe Punkt 2.1.3.1.2), wird nach der geltenden Unionsrechtslage jedoch nicht näher geregelt.

Schon nach dem geltenden § 59 Abs. 1 GWG 2011 kann der Netzanschluss verweigert werden, wenn dies wirtschaftlich unzumutbar ist. Weitere Modifikationen dieser Verpflichtung könnten sich daher innerhalb der Gestaltungsmöglichkeiten der geltenden Erdgasbinnenmarkt-RL bewegen. So wurden auch schon in anderen EU-Mitgliedstaaten Anschlusspflichten an das Erdgasnetz angepasst (siehe Punkt 2.1.4)

Im Kommissionsentwurf zur neuen Gasbinnenmarkt-RL ist auch die Verweigerung des Netzanschlusses von Wortlaut des Art 35 umfasst. In der allgemeinen Ausrichtung des Rates zur neuen RL bestehen explizit Möglichkeiten zur Verweigerung von neuen und Trennung von bestehenden Netzanschlüssen. Die Entwürfe zur neuen Gasbinnenmarkt-RL sehen ebenfalls die Möglichkeit und Gebotenheit vor, Stilllegungsvorhaben in Netzentwicklungspläne aufzunehmen.

Auch die in der Gasbinnenmarkt-RL umzusetzende **Betriebs-, Wartungs- und Ausbaupflicht** gilt nicht uneingeschränkt, sondern ist unter wirtschaftlichen Bedingungen und unter Berücksichtigung des Umweltschutzes zu wahren (siehe Punkt 2.1.2.1.3). Eine Änderung der Bestimmungen des GWG, die die fortschreitende wirtschaftliche Unzumutbarkeit des Gasnetzbetriebs sowie Umnutzungen für den Transport von erneuerbaren Gasen berücksichtigt, könnte sich hier bei entsprechender Gestaltung im Rahmen des nationalen Handlungsspielraums bewegen.

Die überwiegende Lehre sieht die allgemeine Anschlusspflicht an Gasnetze als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (siehe Punkt 2.1.2).<sup>167</sup> Auch die Betriebs- und Ausbaupflichten auf unionsrechtlicher und nationaler Ebene sind als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung aufzufassen. Modifikationen dieser Verpflichtung zugunsten der Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern scheinen daher im Hinblick auf den Zweck dieser Obligationen geboten und möglich.

---

<sup>167</sup> Vgl. *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I und II, 989 mwN.

## 4.7 Handlungsoptionen auf Bundesländerebene (am Beispiel Wien)

Die Bereitstellung von Raumwärme ist zwar nach Art 15 B-VG Regelungskompetenz der Länder.<sup>168</sup> Auch das Bau- sowie Luftreinhalterecht liegt im Kompetenzbereich der Länder. Die Kompetenz zur gesetzlichen Regulierung der Gasinfrastruktur obliegt jedoch dem Bund (siehe Punkt 2.2.2). Stilllegungs- bzw. Rückbauverpflichtungen für Betreiber:innen der Fernleitungs- bzw. Verteilernetze können daher nur auf Bundesebene geregelt werden. Auch die Stadt Wien fordert daher die Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch den Bund für den Umbau und die Transformation der Gasinfrastruktur („Rückbau bzw. Umstellung auf erneuerbares Gas“).<sup>169</sup>

Im Gebäudesektor hingegen enthält etwa die Wiener Bauordnung die Ermächtigung zur Erlassung von Energieraumplänen in Verordnungsform (§ 2b Abs. 1 Wr BauO).<sup>170</sup> Diese sollen die Gestaltung, Entwicklung und Nutzung der Energiebereitstellung für Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen für Neubauten in Wien regeln. Energieraumpläne können auch Beschränkungen der zulässigen Treibhausgasemissionen aus Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen vorsehen (§ 2b Abs. 3 Wr BauO). Auf dieser Grundlage wurden für mittlerweile 19 von 23 Wiener Bezirken Energieraumpläne erlassen.<sup>171</sup> Diese Möglichkeit der Erlassung von Energieraumplänen per Verordnung soll mit der momentan in Begutachtung befindlichen Novelle der Wiener Bauordnung auf Bestandsbauten ausgeweitet werden.<sup>172</sup>

Bundesländer wie Wien haben daher aktuell keine Möglichkeit, Stilllegungs- bzw. Rückbauverpflichtungen der Gasinfrastruktur bis zum privaten Hausanschluss vorzuschreiben. Durch gesetzgeberische Tätigkeiten aufgrund ihrer Bau- bzw. Heizanlagenkompetenzen, etwa durch Beschränkungen der zulässigen Heizformen (soweit dies nicht mit Inkrafttreten des EWG, ein Bundesgesetz mit Kompetenzdeckungsklausel, geregelt wird), setzen sie jedoch weitere Rahmenbedingungen, die eine geordnete Stilllegung bzw. einen Rückbau der fossilen Gasinfrastruktur erforderlich machen.

Die Erläuterungen zur zweiten Regierungsvorlage des EWG vom 18.10.2023 erwähnen explizit die Zulässigkeit von Regelungen, die Länder zu anderen Wärmebereitstellungsarten in Gebäuden treffen könnten, solange dadurch nicht eine Regelungskompetenz des Bundes berührt wird.<sup>173</sup>

---

<sup>168</sup> 212/ME XXVII. GP, Vorblatt und WFA, 5.

<sup>169</sup> Vgl. *Stadt Wien*, Smart Klima City Strategie Wien, 4.1 Energieversorgung (verfügbar unter: <https://www.wien.gv.at/spezial/smartklimacitystrategie/zielbereiche/energieversorgung/>, abgerufen am 30.6.2023).

<sup>170</sup> LGBl. Nr 11/1930 idF LGBl Nr 70/2021.

<sup>171</sup> Entwurf zum Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien, das Wiener Kleingartengesetz 1996 und das Wiener Garagengesetz 2008 geändert werden (Bauordnungsnovelle 2023), Erläuternde Bemerkungen zu Z 13 bis Z 15 (§ 2b) (verfügbar unter: , abgerufen am 18.7.2023).

<sup>172</sup> Entwurf zur Bauordnungsnovelle 2023 Erläuternde Bemerkungen, Punkt A) 7.

<sup>173</sup> ErIRV 2268 Blg NR XXVII. GP, 1, (verfügbar unter: [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2268/fname\\_1588960.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2268/fname_1588960.pdf), abgerufen am 23.10.2023).

## 5. BEWERTUNG UND UMSETZUNGSVORSCHLÄGE

Der Ausstieg aus fossilen Brennstoffen ist das erklärte Ziel der österreichischen Bundesregierung und der Europäischen Union. Diese Erwägungen betreffen auch die Zukunft der Versorgung mit (Erd)Gas und des dafür bereitgestellten Versorgungsnetzes. Teile dieses Netzes werden künftig nicht mehr oder nicht mehr in dieser Art benötigt und sollen stillgelegt, rückgebaut, oder umgewidmet werden. Dabei spielen sowohl faktische Fragen zur Umsetzung als auch der rechtliche Rahmen eine Rolle. Gesetzliche Verpflichtungen zu Stilllegung und Rückbau der Gasnetze berühren sowohl die Grundrechte der Anlagenbetreiber:innen (Grundrecht auf Eigentum, Erwerbsfreiheit, Gleichheitssatz), der Grundeigentümer:innen bzw. Eigentümer:innen von Bestandsbauten als auch das Interesse der Endverbraucher:innen an der Versorgung mit Erdgas als Energieträger. Letzteres wird in der aktuellen Rechtslage aufgrund der Monopolstellung der Gasnetzbetreiber:innen als besonders schützenswert erachtet.

Die Untersuchung der Rahmenbedingungen auf unionsrechtlicher sowie nationaler (einfachgesetzlicher und grundrechtlicher) Ebene, der Legislativvorschläge der europäischen Institutionen, sowie der Normierungsempfehlungen von Stakeholdern (auch iZm der vergleichbaren deutschen Gesetzgebung) ergibt folgende Gemeinsamkeiten:

1. Österreich ist auf völker- und europarechtlicher sowie auf nationaler Ebene zur Erreichung der Klimaneutralität verpflichtet. Dies macht einen Ausstieg aus der Nutzung von fossilem Erdgas erforderlich. Realistische Prognosen bis 2040 zeigen, dass nur begrenzte Mengen des aktuellen Erdgasverbrauchs durch biogene Gase bzw. synthetische Gasalternativen (zB Wasserstoff) gedeckt werden können. Hierfür könnte ein Teil der bestehenden Erdgasinfrastruktur **umgenutzt** werden. Für den Großteil der vorhandenen Gasinfrastruktur wird jedoch die **Stilllegung** bzw. deren **Rückbau notwendig** sein.
2. Anschlusspflicht: Der Stilllegung bzw. dem Rückbau der Gasnetze stehen regelmäßig die **Verpflichtung** entgegen, Netzkund:innen auf deren Verlangen an das Gasnetz **anzuschließen** bzw. deren bestehenden Anschluss aufrechtzuerhalten. Diese Verpflichtung besteht jedoch auf sämtlichen Rechtsetzungsebenen nicht uneingeschränkt:
  - a. Aus der Erdgasbinnenmarkt-RL ergibt sich indirekt eine Anschlusspflicht für Erdgasunternehmen. Diese entspringt jedoch gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in der Energieversorgung. Mit der abnehmenden Relevanz von fossilem Gas in der Energieversorgung verlagert sich auch die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung von Erdgas zu anderen, diversifizierten Energieträgern. Erdgasunternehmen können den **Netzzugang zu verweigern**, wenn etwa die erforderliche Kapazität nicht zur Verfügung steht (Art 34 Abs 1). Im Kommissionsentwurf der neuen Gasbinnenmarkt-RL wird diese Bestimmung auch auf die Verweigerung des **Netzanschlusses** explizit **ausgeweitet**. Die Allgemeine Ausrichtung des Rates zur neuen RL sieht darüber hinaus vor, dass **auch bestehende Erdgasnutzer:innen vom Netz getrennt** werden dürfen (siehe Punkt 2.1.3.3).
  - b. Schon im geltenden § 59 GWG ist vorgesehen, dass die Anschlusspflicht nicht besteht, wenn der Anschluss dem:der Netzbetreiber:in im Einzelfall **wirtschaftlich nicht zumutbar** ist. Diese Voraussetzung gilt noch als äußerste Schranke. Mit der zunehmenden Abkehr von fossilem Erdgas als Energieträger verbleiben jedoch

immer weniger Endkund:innen im Erdgasverteilernetz. Dadurch wird die wirtschaftliche Unzumutbarkeit des Anschlusses von neuen Kund:innen in immer mehr Einzelfällen gegeben sein. Um für mehr Rechtssicherheit und Planbarkeit für Gasnetzbetreiber:innen sowie Kund:innen zu sorgen, empfiehlt sich daher etwa die Aufnahme von Kippunkten in § 59 GWG zur Definition der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit (siehe Punkt 3.2.2). Auch verliert die Monopolstellung der Erdgasnetzbetreiber:innen mit der zunehmenden Verfügbarkeit von alternativen Energie- bzw. Heizsystemen zunehmend an Bedeutung, weshalb der Schutz der Endverbraucher:innen von Erdgas durch die Anschlusspflicht in immer weniger Fällen erforderlich ist.

- c. Die Verweigerung des Anschlusses bzw. die Trennung des bestehenden Netzanschlusses ist jeweils nur zulässig, wenn dies auf **verhältnismäßige Weise** vorgesehen wird, sowie den Erfordernissen der Sachlichkeit und des Vertrauensschutzes genügt. Mögliche **Maßnahmen** dafür können sein:
  - i. **Bindung an die Netzentwicklungspläne** des GWG 2011/ den nationalen Energie- und Klimaplan iSd Governance-VO/ den österreichischen Netzinfrasturstrukturplan gemäß § 94 Abs. 1 EAG bzw. die bundes- und landesweite Energieraumplanung, welche Infrastrukturabschnitte als zur Stilllegung geeignet bzw. vorgesehen ausweisen;
  - ii. Ausweisung von **objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien** der Verweigerung des Anschlusses, festgelegt durch die zuständige Behörde; etwa durch die Veröffentlichung von „Kippunkten“, wie beschrieben (siehe Punkt 3.2.2.2)
  - iii. **Einbindung & rechtzeitige Information** der betroffenen Endkund:innen und Verbraucher:innenorganisationen;
  - iv. **Information bzw. Beratung** zu alternativen, nachhaltigen Heiz- bzw. Energiequellen & -infrastrukturen;
  - v. Verpflichtung zur ausreichenden **Begründung** der Anschlussverweigerung für betroffene Endkund:innen;
  - vi. **Angemessene Übergangsfristen** und ausreichende **Vorlaufzeit** für potenziell anschlusswillige bzw. bereits angeschlossene Endkund:innen; die Fristen können an die Gegebenheiten der Infrastruktur im Einzelfall (wie etwa Umstiegsoptionen) **angepasst** werden;
  - vii. Berücksichtigung von besonders schutzbedürftigen bzw. von Energiearmut betroffenen Endkund:innen, um die **soziale Verträglichkeit** der Maßnahmen zu gewährleisten.
3. **Betriebs-/Wartungspflicht:** § 47 GWG sieht auch die Pflicht vor, Erdgasnetze in vollem Umfang zu betreiben. Für die Stilllegung von Teilen des Gasnetzes ist daher nach aktueller Rechtslage wohl die Genehmigung zurückzulegen. Auch eine Anpassung des § 141 Abs. 4 GWG, wonach mangels privatrechtlicher Vereinbarung eine Rückbauverpflichtung nach Zurücklegung der Genehmigung besteht, ist erforderlich. Wie sich die Betriebspflicht zur Umnutzung bestehender Erdgasinfrastruktur für den Transport von erneuerbaren Gasen verhält, ist nach geltender Rechtslage nicht zweifelsfrei geklärt. Es bedarf daher jedenfalls das Tätigwerden des Gesetzgebers, um Stilllegungs-, Rückbau und Umbauvorhaben GWG-konform durchführen zu können.



4. **Ausbaupflicht:** Die Ausbaupflichten des GWG 2011 bestehen nicht uneingeschränkt, dennoch stehen sie der erforderlichen Transformation der Infrastruktur entgegen. Denkbar wäre daher im Gegenzug die Aufnahme der Pflicht, nicht mehr benötigte Teile der Gasinfrastruktur stillzulegen bzw rückzubauen. Auch hier haben ausführliche grundrechtliche Erwägungen einzufließen. Auf Ebene der Netzentwicklungspläne könnten weitere Umnutzungs-, Stilllegungs- oder Rückbauvorgaben erstellt, bzw. die Vorlage von Transformationsplänen eingefordert werden. Auch aufgrund der Vorgaben der geplanten NEKP-Aktualisierung ist die gesetzliche Ausbaupflicht des GWG anzupassen.

## 6. LITERATURVERZEICHNIS

*Agora Energiewende*, Ein neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilnetze. Analysen und Handlungsoptionen für eine bezahlbare und klimazielkompatible Transformation (2023), verfügbar unter: [https://static.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2022/2022-06\\_DE\\_Gasverteilnetze/A-EW\\_291\\_Gasverteilnetze\\_WEB.pdf](https://static.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2022/2022-06_DE_Gasverteilnetze/A-EW_291_Gasverteilnetze_WEB.pdf).

*Amt der Wiener Landesregierung*, Stellungnahme zum EWG-ME, verfügbar unter: <https://www.parlament.gv.at/PtWeb/api/s3serv/file/9c056e02-cd1d-4e0e-ace8-29c3452fb613>, abgerufen am 30.6.2023.

*Austrian Gas Grid Management AG (AGGM)*, Langfristige und integrierte Planung 2022 für die Gas Verteilernetzinfrastruktur in Österreich für den Zeitraum 2023-2040 (2023), verfügbar unter: <https://www.aggm.at/gasnetz/netzplanung/lfp/>.

*Baumann et al*, Erneuerbares Gas in Österreich 2040 - Quantitative Abschätzung von Nachfrage und Angebot. Endbericht im Auftrag des BMK (2021), verfügbar unter: <https://www.bmk.gv.at/themen/energie/publikationen/erneuerbares-gas-2040.html>.

*Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW)*, Positionspapier Transformationsregulierung Gasnetze (2023), 3 (verfügbar unter: [https://www.bdew.de/media/documents/20230424\\_Stn\\_BDEW\\_Positionspapier\\_Transformationsregulierung\\_Gasnetze\\_24042023.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/20230424_Stn_BDEW_Positionspapier_Transformationsregulierung_Gasnetze_24042023.pdf), abgerufen am 11.5.2023).

*Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW)*, Stellungnahme zu den Legislativvorschlägen der EK zur Anpassung der Gasbinnenmarkt-RL und VO vom 15.12.2021 (2022), verfügbar unter: [https://www.bdew.de/media/documents/Stn\\_20220411\\_Gas-RL\\_VO.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/Stn_20220411_Gas-RL_VO.pdf), abgerufen am 3.11.2023.

*Bundesarbeitskammer*, Stellungnahme zum EWG-ME, verfügbar unter: <https://www.parlament.gv.at/PtWeb/api/s3serv/file/3e176802-ced7-48cd-b44c-d9f68a565293>, abgerufen am 30.6.2023.

*Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie*, ENTWURF zur öffentlichen Konsultation der Aktualisierung des Integrierten nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich Periode 2021-2030 (2023), verfügbar unter: [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/klimaschutz/nat\\_klimapolitik/energie\\_klimaplan.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/energie_klimaplan.html).

*Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT)*, Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich (2019), verfügbar unter: [https://energy.ec.europa.eu/system/files/2020-01/at\\_final\\_necp\\_main\\_de\\_0.pdf](https://energy.ec.europa.eu/system/files/2020-01/at_final_necp_main_de_0.pdf), abgerufen am 21.06.2023.

*DNV Energy Systems Germany GmbH*, Future Regulatory Decisions on Natural Gas Networks: Repurposing, Decommissioning and Reinvestments Studie im Auftrag der ACER (2022), verfügbar unter: <https://www.acer.europa.eu/Media/News/Documents/Future%20Regulation%20of%20Natural%20Gas%20Networks%20-%20Final%20Report%20DNV.pdf>.

*European Parliamentary Research Service*, Briefing on the EU Directive on Gas and Hydrogen Networks (2023) 4, verfügbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS\\_BRI\(2022\)729303](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_BRI(2022)729303).

*EVU Partners*, Studie zu den regulatorischen Aspekten der Stilllegung von Gasnetzen, im Auftrag des Schweizerischen Bundesamt für Energie (2019), verfügbar unter:

<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/gasversorgung/gasversorgungsgesetz.ex-turl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRTaW4uY2gvZGUvcHVib-GljYX/Rpb24vZG93bmXvYWQvOTgzNg==.html>.

*Fachgruppe Energiewende der Scientists for Future Österreich*, Stellungnahme zum EWG-ME, verfügbar unter: <https://www.parlament.gv.at/PtWeb/api/s3serv/file/0b3dfa25-7f99-44e7-bbe3-f491ab49e9da>, abgerufen am 30.6.2023.

*Frontier Economics, TU Wien*, Rolle der Gasinfrastruktur in einem klimaneutralen Österreich (2023), verfügbar unter: <https://www.bmk.gv.at/themen/energie/publikationen/rolle-gasinfrastruktur.html> (abgerufen am 6.11.2023).

*Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie (GEODE)*, Auf dem Weg in das neue Zeitalter der Gasnetze (2020).

*International Energy Agency, The Netherlands 2020 - Energy Policy Review*, verfügbar unter: [https://www.connaissancedesenergies.org/sites/default/files/pdf-actualites/The\\_Netherlands\\_2020\\_Energy\\_Policy\\_Review.pdf](https://www.connaissancedesenergies.org/sites/default/files/pdf-actualites/The_Netherlands_2020_Energy_Policy_Review.pdf).

*Iro*, Bürgerliches Recht IV<sup>7</sup> (2019).

*Jäger/Stöger* (Hrsg.), EUV/AEUV (2020).

*Klafka/Clausen/Ehrhardt/Huber/Seifert* (Scientists for Future Deutschland), Haben Gasnetze eine Zukunft? Policy-Paper Wärmewende 08-2023 (2023), verfügbar unter: [https://info-de.scientists4future.org/wp-content/uploads/sites/36/2023/04/Policy\\_Paper\\_08-Gasversorgung.pdf](https://info-de.scientists4future.org/wp-content/uploads/sites/36/2023/04/Policy_Paper_08-Gasversorgung.pdf).

*Klauninger*, Die GWG-Novelle 2002, wbl 11/2002, 496.

*Kopp/Moritz/Scharf/Schmidt*, Strukturwandel in der Gaswirtschaft - Was bedeutet die Entwicklung der Gas- und Wasserstoffnachfrage für die zukünftige Infrastruktur? Zeitschrift für Energiewirtschaft 46, 4 (2022), 255–266.

*Leidenmühler*, Die freiwillige „Übererfüllung“ unionsrechtlicher Vorgaben durch die Mitgliedstaaten. Ein Beitrag zur rechtsdogmatischen und rechtspolitischen Diskussion um das sog. „Gold Plating“ (2019), Europarecht 54 (4) 383 (387f), verfügbar unter: <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0531-2485-2019-4-383.pdf> (abgerufen am 10.8.2023).

*Mitterer/Bröthaler/Bauer* (Hrsg.), Klimaschutz und Klimawandelanpassung im Bundesstaat: föderale Herausforderungen und Steuerungsansätze (2023).

*Muzak*, B-VG (2020).

*Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>10</sup> (2014).

*ÖKOBURO – Allianz der Umweltbewegung (Lueger/Zalneva)*, Anforderungen an ein effektives Klimaschutzgesetz (2021), verfügbar unter: [https://oekobuero.at/files/576/ksg\\_studie\\_final\\_2021.pdf](https://oekobuero.at/files/576/ksg_studie_final_2021.pdf).

*Pirstner-Ebner*, EuzW 2009, 12.

*Pirstner-Ebner*, Energierecht (2020).

*Pirstner-Ebner*, European Energy Law: Market System for Electricity and Gas – Energy Supply Security – Green Energy System of the Future (Green Smart Grid) (2022).

Purr (Hrsg), Transformation der Gasinfrastruktur zum Klimaschutz. Abschlussbericht des Fraunhofer-Instituts für System- und Innovationsforschung im Auftrag des dt. Umweltbundesamts (2023), 231, verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/transformation-der-gasinfrastruktur-klimaschutz>.

Raschauer, Handbuch Energierecht (2006).

Schneider, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I und II, Forschungen aus Staat und Recht 172/173 (2013) 987.

Schneider/Stöger, Regulierungsrecht (der Netzwirtschaften) unter besonderer Berücksichtigung ökonomischer Aspekte (2022), verfügbar unter: <https://www.bpv-huegel.com/wp-content/uploads/2022/03/RegulSKRIPTUMSS2022.pdf>.

Stiftung Umweltenergierecht (SUER), Wärmeplanung und Gaskonzessionen. Eine Untersuchung der bestehenden kommunalen Spielräume in der Wärmeplanung unter besonderer Berücksichtigung von Wärmenetzen. Unter Mitarbeit von Julian Senders, (2022), verfügbar unter: [https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2022/03/Stiftung\\_Umweltenergierecht\\_Senders\\_Waermeplanung-und-Gaskonzessionen\\_2022-03-30.pdf](https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2022/03/Stiftung_Umweltenergierecht_Senders_Waermeplanung-und-Gaskonzessionen_2022-03-30.pdf).

Stadt Wien, Smart Klima City Strategie Wien, 4.1 Energieversorgung, verfügbar unter: <https://www.wien.gv.at/spezial/smartklimacitystrategie/zielbereiche/energieversorgung/>, abgerufen am 30.6.2023.

Storr, Rechtsfragen zur Einführung einer Wasserstoffwirtschaft in Österreich, NR 2022, 39.

Veit/Keimeyer/Braungardt, Vereinbarkeit des Konzessionsrechts Erdgas mit den Anforderungen der kommunalen Wärmeplanung (2022), verfügbar unter: <https://www.oeko.de/fileadmin/oeko-doc/Konzessionsrecht-und-KWP.pdf>.

Wallner/Nigmatullin, Staatliche Klimaschutzmaßnahmen und deren (grundrechtliche) Grenzen, NR 2022, 424.

Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht (2007)10 Rz 1332f.

Welser/Kletečka, Bürgerliches Recht I<sup>15</sup> (2018).